Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgrund der Rechtsentwicklung in den vergangenen Jahren und der Vielzahl der Maßnahmen im Gesundheitswesen ist heute davon auszugehen, dass sowohl in der gesetzlichen als auch in der privaten Krankenversicherung das Krankheitsrisiko abgesichert werden kann, ohne mit unzumutbar hohen Aufwendungen belastet zu werden. Zudem sind das System der gesetzlichen Krankenversicherung und das System der privaten Vorsorge einschließlich ergänzender Beihilfe gleichwertig (BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2005 - 2 C 35/04). Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, eine zusätzliche Form der Beihilfegewährung einzuführen, die es dem Dienstherrn ermöglicht, sich pauschal an den Kosten einer Krankheitskostenvollversicherung zu beteiligen. Hamburg ist auf diesem Weg bereits vorangegangen. Die neue Form der pauschalen Beihilfegewährung beruht auf einer freiwilligen und unwiderruflichen Entscheidung der beihilfeberechtigten Person. Mit der schriftlich durch Antrag zu treffenden Entscheidung für die pauschale Beihilfe entfällt die Gewährung der individuell errechneten Beihilfe. Damit bestehen zukünftig zwei Formen der Beihilfegewährung nebeneinander, die klar voneinander zu trennen sind. Von der freiwilligen Entscheidung für die pauschale Beihilfe wird jedoch nicht das System der Beihilfegewährung in Pflegefällen berührt. Dieses besteht in der derzeitigen Form ungemindert weiter.

Beamte werden durch ihre dienstliche Tätigkeit oder aufgrund ihrer beruflichen Stellung zunehmend Opfer von gewalttätigen Angriffen. Für die gerichtliche Verfolgung dieser Ansprüche kann zwar Rechtsschutz durch den Dienstherrn in Anspruch genommen werden, jedoch scheitert die spätere Vollstreckung des erwirkten Titels häufig an der fehlenden Liquidität des Schädigers. Dienstherren sollen daher die Möglichkeit erhalten, den betroffenen Beamten als Ausdruck der Anerkennung und der besonderen Fürsorge dadurch einen Ausgleich zu verschaffen, dass sie die Erfüllung eines titulierten Schmerzensgeldanspruchs übernehmen, wenn oder soweit die Vollstreckung beim Schädiger erfolglos geblieben und der Zahlungsausfall als erheblich anzusehen ist. Der Anspruch der verletzten Bediensteten gegen die Schädiger geht dann auf den Dienstherrn über.

Die fortschreitende Digitalisierung stellt die Landesverwaltung hinsichtlich Ausstattung, Umsetzung und Anwendung vor erhebliche Herausfor-

derungen. Die hiermit einhergehenden personellen Anforderungen und die Stabilität des Personalbestands haben das Bedürfnis offenbart, eine eigene Fachrichtung einzurichten, um für einen leistungsfähigen Personalkörper hinreichend qualifiziertes Personal gewinnen und perspektivisch auch halten zu können.

Im Zuge des inzwischen verstärkt notwendigen Wettbewerbs um die besten Köpfe wird der Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes entsprechend den Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes erweitert. Hierdurch wird ermöglicht, auch in den Laufbahnen des höheren Dienstes Studiengänge beziehungsweise Mindestanforderungen festzulegen, die einen unmittelbaren Zugang zum höheren Dienst eröffnen.

Im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) erfolgen redaktionelle Anpassungen sowie aufgrund praktischer Erfahrungen notwendige Ergänzungen bei den Bestimmungen zum Ruhegehalt bei Professorenzeiten.

Hauptamtliche kommunale Wahlämter werden im Beamtenverhältnis auf Zeit zu einem kommunalen Dienstherrn wahrgenommen. Das Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sieht vor, dass ein Beamter grundsätzlich kraft Gesetzes entlassen ist, wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG). Ausnahmsweise kann die Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium und dem neuen Dienstherrn angeordnet werden (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG, § 19 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Beamtengesetzes). Von der Möglichkeit, die Fortdauer des Beamtenverhältnisses anzuordnen, kann aufgrund des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden, wenn überwiegende dienstliche Interessen oder sonstige öffentliche Belange dies erfordern. Somit kommt diese Lösungsvariante nur in seltenen Ausnahmefällen zum Tragen.

Im Interesse der Förderung des politischen Engagements ist es deshalb angezeigt, eine Regelung zum Rückkehrrecht für solche kommunale Wahlbeamte zu schaffen, die zuvor in einem Beamtenverhältnis zum Land standen.

Weiterer Änderungsbedarf im Thüringer Beamtengesetz, Thüringer Laufbahngesetz sowie im Thüringer Disziplinargesetz hat sich aufgrund von Erfahrungen bei der Gesetzesanwendung ergeben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf enthält die notwendigen Änderungen des Thüringer Beamtengesetzes, des Thüringer Laufbahngesetzes, des Thüringer Disziplinargesetzes, des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes und des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte um dem Regelungsbedürfnis angemessen Rechnung tragen zu können.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustands

Alternativ zur Einführung des Wahlrechts zwischen individueller und pauschaler Beihilfe bestünde die Möglichkeit das derzeitige System der alleinigen Gewährung von individueller Beihilfe fortzuführen. In diesem

Fall würden jedoch die Personen, die sich für eine Krankheitskostenvollversicherung entschieden haben, die daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen selbst tragen. Hinsichtlich der Übernahme titulierter Schmerzensgeldansprüche müssten Beamte, die im Dienst oder
wegen ihrer dienstlichen Stellung Opfer tätlicher Angriffe geworden sind,
weiterhin das Risiko tragen, dass die Vollstreckung eines gerichtlich geltend gemachten Schmerzensgeldanspruchs gegen den Schädiger ohne
Erfolg ist. Landesbeamte, die die verantwortungsvollen Ämter als kommunale Wahlbeamte übernehmen, werden entlassen und haben keinen Anspruch auf Rückkehr in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

D. Kosten

Die genaue Anzahl der derzeit freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamten ist nicht bekannt. Die Berechnung der Mehrkosten erfolgte unter Berücksichtigung der seitens der gesetzlichen Krankenversicherungen ermittelten Angaben sowie weiterer Annahmen zur Anzahl und durchschnittlichen Höhe der monatlich zu gewährenden pauschalen Beihilfe pro Kopf für die derzeit freiwillig gesetzlich versicherten Beamten. Unter Zugrundelegung der Annahme, dass derzeit 1.000 Beamte freiwillig gesetzlich versichert sind und monatlich pro Kopf eine pauschale Beihilfe in Höhe von 211 Euro zu gewähren ist, ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 211.000 Euro monatlich beziehungsweise in Höhe von 2.532.000 Euro jährlich. Für die Ermittlung der auf das Land beziehungsweise die Kommunen entfallenden Kosten wurde das Verhältnis der Anzahl der Beamten im Landesbereich (90 vom Hundert) und im kommunalen Bereich (10 vom Hundert) zugrunde gelegt. Danach errechnen sich Mehrkosten von jährlich 2.278.800 Euro für den Landesbereich und 253.200 Euro für den kommunalen Bereich.

In welchem Umfang sich die zukünftigen Beihilfeberechtigten für die pauschale Beihilfe entscheiden, kann nicht prognostiziert werden, da hierfür keine Erfahrungswerte vorliegen. Mehrkosten werden in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe unter Berücksichtigung der Einsparungen der ansonsten zu gewährenden individuellen Beihilfe entstehen. Zunächst werden die Kosten für die pauschale Beihilfe jedoch die Kosten für die ansonsten zu gewährende individuelle Beihilfe übersteigen. Voraussichtlich ist mit erheblichen Einsparungen zu rechnen, wenn die zukünftigen Beamten, die sich für die pauschale Beihilfe entschieden haben, in den Ruhestand treten. Deshalb wird eingeschätzt, dass langfristig Kostenneutralität erreicht werden kann. In personeller Hinsicht werden sich gewisse Synergieeffekte daraus ergeben, dass die Stellen, welche für die Beihilfegewährung zuständig sind, zugleich für die Entscheidung über die pauschale Beihilfe zuständig sein werden. Es ist daher davon auszugehen, dass ein entstehender Mehraufwand mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln getragen werden kann.

Infolge der Übernahme der Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen ist mit Mehrkosten zu rechnen, welche aus dem jeweiligen Ressorthaushalt finanziert werden müssen. Belastbare Grundlagen für die Ermittlung der im Land regelmäßig anfallenden Kosten gibt es derzeit nicht. Die der bayerischen Parallelregelung (Artikel 97 des Bayerischen Beamtengesetzes) zugrunde liegende Kostenschätzung beläuft sich auf 100.000 Euro und beruht auf einer Aussage der beiden besonders betroffenen Ressorts des Inneren und der Justiz, wonach dort jährlich mit 50 Fällen zu rechnen sei und die durchschnittliche Höhe der Schmerzensgelder bei etwa 2.000 Euro liegt. Im Verhältnis zu

den Bevölkerungszahlen ergibt sich für das Land ein Betrag von etwa 17.000 Euro. Nicht kalkulierbar ist ein möglicher Anstieg der Fallzahlen aufgrund der durch die Neuregelung erweiterten Realisierbarkeit von Schmerzensgeldzahlungen. Die Erfüllungsübernahme titulierter Schmerzensgeldansprüche wird weiterhin zu einem nicht näher bezifferbaren Verwaltungsaufwand führen. Ausgehend von jährlich 50 Anträgen auf Erfüllungsübernahme, ist davon auszugehen, dass ein entstehender Mehraufwand mit den vorhandenen personellen und sächlichen Mitteln getragen werden kann.

Infolge der Einführung der Möglichkeit, in Ausnahmefällen von der Regelung der Zuständigkeit für angeordnete Untersuchungen abzuweichen, entstehen keine zusätzlichen Kosten, da eine Untersuchung in jedem Fall stattfinden muss.

Durch die Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte entstehen keine zusätzlichen Kosten, da dem Beamten im Fall der Rückkehr ein im Zeitpunkt der Beendigung des früheren Landesbeamtenverhältnisses entsprechendes Amt zu übertragen ist. Die Versorgungsleistungen aus dem kommunalen Wahlamt entstehen unabhängig von dem eingeräumten Rückkehranspruch. Jedoch wäre es denkbar, dass durch ein höheres Engagement von Landesbediensteten, für ein kommunales Wahlamt zu kandidieren, im Ergebnis höhere Versorgungslasten für die Kommunen entstehen könnten. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn der betroffene Beamte nicht in den Landesdienst zurückkehrt, sondern in den Ruhestand tritt, da bei der Berechnung der Versorgungsbezüge nicht nur die Zeiten im kommunalen Wahlamt, sondern auch die Zeiten als Landesbeamter als ruhegehaltfähige Zeiten zu berücksichtigen sind. Die Rückkehr eines Landesbeamten in den Landesdienst würde demgegenüber zu Einsparungen bei den Kommunen führen, weil die Besoldung durch das Land nach § 70 ThürBeamtVG auf die kommunale Versorgung anzurechnen wäre.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

FREISTAAT THÜRINGEN DER MINISTERPRÄSIDENT

An die Präsidentin des Thüringer Landtags Frau Birgit Diezel Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

Erfurt, den 19. März 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 27./28./29. März 2019.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Heike Taubert stellvertretende Ministerpräsidentin

Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Das Thüringer Beamtengesetz vom 12. August 2014 (GVBI. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2018 (GVBI. S. 387), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift des Zweiten Teils, Zweiter Abschnitt erhält folgende Fassung:
 - "Abordnung, Versetzung, Behörden- und Körperschaftsumbildung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes"
- 2. In § 12 Abs. 2 werden nach dem Wort "Abordnung" ein Komma eingefügt und die Worte "oder Versetzung" durch die Worte "Versetzung oder Zuweisung" ersetzt.
- 3. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a Auflösung oder Umbildung von Behörden

Wird eine Behörde oder eine Organisationseinheit einer Behörde einer anderen Behörde angeschlossen oder gehen deren Aufgaben auf eine andere Behörde über, so werden im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Organisationsänderung die davon betroffenen Beamten, sofern sie nicht nach § 11 Abs. 4 versetzt oder nach § 28 in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, bei der aufnehmenden Behörde in ihrem bisherigen Amt übernommen; laufbahnrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt."

- 4. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - "Aus besonderen dienstlichen oder persönlichen Gründen kann abweichend von Satz 1 ein anderer Amtsarzt oder beamteter Arzt mit der Untersuchung beauftragt werden."
- 5. Nach § 59 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - "Die Verordnung nach Satz 1 kann auch Regelungen zur Telearbeit, einschließlich mobiler Telearbeit, Langzeitkonten und deren zeitlichem und finanziellem Ausgleich beinhalten."
- In § 68 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort "Sozialgesetzbuch" der Klammerzusatz "(SGB V)" eingefügt.
- 7. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Berücksichtigungsfähigen Angehörigen der beihilfeberechtigten Personen wird auch Beihilfe gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind
 - der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, wenn der Gesamtbetrag seiner Einkünfte (§ 2

- Abs. 3 in Verbindung mit § 5a des Einkommensteuergesetzes) im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18.000 Euro nicht übersteigt und
- die Kinder, die im Familienzuschlag nach dem Thüringer Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähig sind."
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - "1. in Krankheitsfällen,"
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - "2. in Pflegefällen,"
 - cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - "Die oberste Dienstbehörde, im Bereich des Landes das für das Beihilferecht zuständige Ministerium, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabs anzunehmen sind, die Bemessungssätze erhöhen und Beihilfe unter anderen als den in diesem Gesetz und in der auf der Grundlage des Absatzes 7 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Voraussetzungen gewähren."
- d) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:
 - "(6) Auf Antrag der beihilfeberechtigten Person wird anstelle der Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 6, die nach Absatz 4 zu bemessen ist, eine pauschale Beihilfe gewährt, wenn die beihilfeberechtigte Person freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder mindestens in entsprechendem Umfang in einer privaten Krankenversicherung versichert ist und den Verzicht auf Beihilfe zu den Aufwendungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 6 erklärt. Die pauschale Beihilfe bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, bei privater Krankenversicherung höchstens nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif. Bei einer privaten Krankheitskostenvollversicherung ist der Nachweis zu erbringen, dass das Versicherungsunternehmen die Versicherung, die Grundlage des Versicherungsvertrags ist, nach den Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a Satz 1 SGB V betreibt. Die pauschale Beihilfe wird monatlich zusammen mit den Bezügen gewährt. Bei der Bemessung der pauschalen Beihilfe werden die Beiträge für die Krankheitskostenvollversicherung für die nach Absatz 2 Satz 2 berücksichtigungsfähigen Angehörigen entsprechend Satz 2 berücksichtigt. Der Antrag auf die Gewährung der pauschalen Beihilfe und der Verzicht auf Beihilfe zu den Aufwendungen

nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 6 sind unwiderruflich und bedürfen der Schriftform nach § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei einem Wechsel aus der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in ein Versicherungsverhältnis in der privaten Krankenversicherung oder umgekehrt oder bei Änderung des Krankenversicherungsumfangs wird die pauschale Beihilfe höchstens in der vor der Änderung gewährten Höhe gewährt. Beiträge eines Arbeitgebers oder eines Sozialleistungsträgers zur Krankenversicherung oder ein Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag zur Krankenversicherung aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines Beschäftigungsverhältnisses sind auf die pauschale Beihilfe nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 anzurechnen. Die oberste Dienstbehörde, im Bereich des Landes das für das Beihilferecht zuständige Ministerium, regelt durch Verwaltungsvorschrift das Verfahren zur Antragstellung, Festsetzung und Zahlung der pauschalen Beihilfe."

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 wird nach dem Wort "Beihilfen" die Angabe "mit Ausnahme der pauschalen Beihilfe nach Absatz 6" eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- 8. Nach § 74 wird folgender § 74 a eingefügt:

"§ 74 a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen

- (1) Haben Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamte erleiden, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit die Vollstreckung erfolglos geblieben ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung gleich, sobald er unwiderruflich ist. Die Zahlung des Dienstherrn darf den Betrag, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist, nicht übersteigen.
- (2) Der Dienstherr soll die Übernahme der Erfüllung verweigern, wenn aufgrund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung nach § 36 Thür-BeamtVG oder ein Unfallausgleich nach § 31 ThürBeamtVG gezahlt wird.
- (3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis des Vollstreckungsversuchs zu beantragen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann die Befugnis übertragen. Hat der Dienstherr Leistungen gewährt, gehen insoweit Ansprüche gegen Dritte auf den Dienstherrn über. Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden."

- In § 120 werden die Worte "in m\u00e4nnlicher und weiblicher Form" durch die Worte "f\u00fcr alle Geschlechter" ersetzt.
- Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes

Das Thüringer Laufbahngesetz vom 12. August 2014 (GVBI. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBI. S. 229), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort "Richtergesetz" durch die Worte "Richter- und Staatsanwältegesetz" ersetzt.
- In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "K\u00f6rperschaften, Anstalten und Stiftungen" durch die Worte "landesunmittelbaren juristischen Personen" ersetzt.
- 3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Beamte müssen gesundheitlich geeignet sein. Vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist die gesundheitliche Eignung mindestens einmal aufgrund einer ärztlichen Untersuchung nach § 33 ThürBG festzustellen."
- 4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Einleitung werden das Wort "können" durch das Wort "werden" ersetzt und das Wort "werden" gestrichen.
 - In Nummer 10 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
 - "12. der informationstechnische Dienst."
- 5. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Für den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern
 - 1. als Bildungsvoraussetzung
 - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder
 - b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
 - als sonstige Voraussetzung ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und
 - a) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
 - b) eine hauptberufliche Tätigkeit.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b müssen nicht erfüllt sein, wenn ein Hochschulstudium nach Satz 1 Nr. 2 als unmittelbar für die Laufbahn qualifizierend nach § 22 Abs. 3 anerkannt wird."

- 6. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "Abweichend von Absatz 2 kann der Vorbereitungsdienst auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden."
- In § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort "mindestens" durch die Worte "in der Regel" ersetzt.
- 8. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
 - "Eine weitere Anrechnung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen."
- 9. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Bewerber können vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für die jeweilige Fachrichtung nach § 51 die Befähigung für Laufbahnen des höheren Dienstes nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a erlangen. Dies setzt neben den Bildungsvoraussetzungen einen an einer Hochschule erworbenen Mastergrad oder einen gleichwertigen Abschluss voraus, der inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes der Laufbahn des höheren Dienstes entspricht; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."
- 10. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 - "Die Verleihung eines Amtes mit Amtszulage nach § 40 Abs. 2 ThürBesG ist auch eine Beförderung im Sinne des Satzes 1."
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe "Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie" durch die Angabe "Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 und" ersetzt.
- 11. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Erprobungszeit dient der Feststellung, dass die Beamten nach der Persönlichkeit, den Fähigkeiten und den fachlichen Leistungen den Anforderungen des höherwertigen Dienstpostens entsprechen."
- 12. § 50 Abs.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

- c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
 - "12. für die Laufbahnen der Fachrichtung des informationstechnischen Dienstes das für Informations- und Kommunikationstechnik sowie E-Government zuständige Ministerium."
- 13. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird der Klammerzusatz "(§ 28)" durch den Klammerzusatz "(§§ 27 und 28)" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 10" durch die Verweisung "den §§ 10 und 35 Abs. 4" ersetzt.
- 14. Dem § 53 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt:
 - "(8) Beamte, die sich am 31. Dezember 2014 bereits in einer nach § 5 Abs. 4 eingerichteten oder in den Anlagen 1 bis 3 der Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) vom 7. Dezember 1995 (GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 2013 (GVBI. S. 307), genannten Laufbahn befanden und die aufgrund des Absatzes 1 in Verbindung mit der Anlage 3
 - aus dem Dienst als Informatiker oder dem Technischen Dienst in der EDV in den technischen Dienst oder
 - aus dem Dienst in der EDV in den nichttechnischen Dienst

überführt wurden, werden ab dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts dem informationstechnischen Dienst in der jeweils gleichen Laufbahngruppe zugeordnet. Mit der Zuordnung nach Satz 1 erwerben die Beamten die Befähigung für die neue Laufbahn.

- (9) Beamte, denen bis zum Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts aufgrund ihres Berufs- oder Studienabschlusses auf dem Gebiet der Informationstechnik und der entsprechenden hauptberuflichen Tätigkeit die Befähigung für eine Laufbahngruppe der Fachrichtungen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder des technischen Dienstes verliehen wurde, werden den entsprechenden Laufbahngruppen der Fachrichtung des § 9 Abs. 2 Nr. 12 zugeordnet. Mit der Zuordnung nach Satz 1 erwerben die Beamten die Befähigung für die neue Laufbahn."
- 15. In § 57 werden die Worte "in m\u00e4nnlicher und weiblicher Form" durch die Worte "f\u00fcr alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes

Das Thüringer Disziplinargesetz vom 21. Juli 2002 (GVBI. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBI. S. 91), wird wie folgt geändert:

 In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Dienstbezüge" ein Komma und die Worte "mindestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres seit Verhängung der Kürzung der Dienstbezüge," eingefügt.

- In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort "Disziplinarverfügung" durch die Worte "gerichtlichen Entscheidung" ersetzt.
- 3. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
- 4. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die oberste Dienstbehörde kann durch Verwaltungsvorschrift festlegen, wer abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürBG die Disziplinarbefugnis als Dienstvorgesetzter ausübt. Die Verwaltungsvorschrift ist im Thüringer Staatsanzeiger zu veröffentlichen."

- 5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"er hat den höheren Dienstvorgesetzen hierüber unverzüglich zu unterrichten."

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Disziplinarverfahren" die Worte "selbst einleiten und jederzeit" eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "feststeht" durch die Worte "zu erwarten ist" ersetzt.
- 6. § 24 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und § 26 gelten entsprechend."

- 7. § 27 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
- 8. § 28 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Dienstvorgesetzte kann zur Durchführung der Ermittlungen einen Ermittlungsführer bestellen; dessen ungeachtet können er, der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde jederzeit die Ermittlungen an sich ziehen und Beweiserhebungen selbst durchführen."

9. § 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über

- die Aussagepflicht sowie das Zeugnis- und das Auskunftsverweigerungsrecht als Zeuge,
- 2. die Pflicht und das Verweigerungsrecht als Sachverständiger Gutachten zu erstatten,
- 3. die Ablehnung von Sachverständigen sowie
- die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige sowie zu Beweisverboten

gelten entsprechend."

- 10. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Eine Entscheidung nach Satz 1 kann nur innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Einstellungsverfügung ergehen, es sei denn, dass nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Feststellung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellung abweichen."

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

"Erfordert eine Neuentscheidung im Sinne des Satzes 1 die Durchführung weiterer Ermittlungen, so wird der Lauf der Frist nach Satz 2 für die Dauer ihrer Durchführung gehemmt."

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Verweisung "Absatz 2 Satz 2 und 3" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 2 bis 4" ersetzt.
- In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle" gestrichen.
- 12. In § 84 werden die Worte "in männlicher und weiblicher Form" durch die Worte "für alle Geschlechter" ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI. S. 731), wird wie folgt geändert:

- 1. § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird nach dem Wort "Altersgrenze" der Klammerzusatz "(§ 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 bis 4, § 107 Abs. 2 oder § 108 ThürBG)" eingefügt.
 - b) In Buchstabe c wird vor dem Wort "auf" die Angabe "im Sinne des Buchstaben b" eingefügt.
- 2. § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird nach dem Wort "Altersgrenze" der Klammerzusatz "(§ 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 bis 4, § 107 Abs. 2 oder § 108 ThürBG)" eingefügt.
 - b) In Buchstabe c wird vor dem Wort "auf" die Angabe "im Sinne des Buchstaben b" eingefügt.

3. In § 78 Abs. 2 Satz 7 werden die Worte "keine Anwendung" durch die Worte "nur dann Anwendung, wenn zu einem früheren Zeitpunkt ein Amt als Professor ausgeübt wurde und die Zeiten für dieses Professorenamt als ruhegehaltfähig anerkannt werden".

Artikel 5 Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Dem § 6 des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 16. August 1993 (GVBI. S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194) geändert worden ist, werden folgende neue Absätze 3 und 4 angefügt:

- "(3) Führen hauptamtliche kommunale Wahlbeamte nach Ablauf der ersten oder zweiten Amtszeit das Amt nicht weiter und sind sie aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe im Dienst des Landes hauptamtliche kommunale Wahlbeamte geworden, sind sie auf Antrag wieder in das frühere Beamtenverhältnis zu übernehmen, wenn am Tag nach dem Ablauf der ersten oder zweiten Amtszeit die dafür geltenden Voraussetzungen noch erfüllt sind; Bestimmungen über die Einstellungsaltersgrenze nach § 7 ThürLaufbG sind nicht anzuwenden. Der Antrag auf Übernahme nach Satz 1 ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit bei der bis zur Beendigung des früheren Beamtenverhältnisses zuständigen obersten Dienstbehörde zu stellen. Nach Ablauf der Frist erlischt der Übernahmeanspruch. Ist eine Übernahme in das frühere Dienstverhältnis nicht mehr möglich, weil die dafür maßgebliche gesetzliche Altersgrenze am Tag nach Ablauf der ersten oder zweiten Amtszeit überschritten oder bis zu deren Ablauf Dienstunfähigkeit eingetreten ist, treten sie mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand.
- (4) Das zu übertragende Amt muss derselben Fachrichtung und Laufbahngruppe angehören und mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden sein wie das Amt, das die Beamten im Zeitpunkt der Beendigung des früheren Beamtenverhältnisses innehatten."

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 7 Buchst. d am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Im Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBI. S. 472) in der jeweils geltenden Fassung wird eine zusätzliche Form der Beihilfegewährung geschaffen. Dabei handelt es sich um eine pauschale Beihilfe zur Deckung der Kosten einer Krankheitskostenvollversicherung. Diese neue Form der Gewährung einer Beihilfe ergänzt das bisher im Thüringer Beihilferecht vorgesehene System der Gewährung der individuellen Beihilfe zu einzelnen Aufwendungen, das ebenso die aus den laufenden Bezügen zu bestreitende Eigenvorsorge ergänzt.

Beamte werden durch ihre dienstliche Tätigkeit oder aufgrund ihrer beruflichen Stellung zunehmend Opfer von gewalttätigen Angriffen. Dienstherren sollen die Möglichkeit erhalten, den betroffenen Beamten als Ausdruck der Anerkennung und der besonderen Fürsorge dadurch einen Ausgleich zu verschaffen, dass sie die Erfüllung eines titulierten Schmerzensgeldanspruchs übernehmen, wenn oder soweit die Vollstreckung beim Schädiger erfolglos geblieben ist. Der Anspruch der verletzten Bediensteten gegen die Schädiger geht dann auf den Dienstherrn über.

Im Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBI. S. 472 -498-) in der jeweils geltenden Fassung wird die zusätzliche Fachrichtung "Informationstechnischer Dienst" eingerichtet, um den mit der fortschreitenden Digitalisierung einhergehenden personellen Anforderungen gerecht zu werden. Im Zuge des inzwischen verstärkt notwendigen Wettbewerbs um die besten Köpfe wird der Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes entsprechend den Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes erweitert. Hierdurch wird ermöglicht, auch in den Laufbahnen des höheren Dienstes Studiengänge beziehungsweise Mindestanforderungen festzulegen, die einen unmittelbaren Zugang zum höheren Dienst eröffnen.

Im Thüringer Disziplinargesetz (ThürDG) vom 21. Juli 2002 (GVBI. S. 257) in der jeweils geltenden Fassung und im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) vom 22. Juni 2011 (GVBI. S. 99) in der jeweils geltenden Fassung hat sich aufgrund von Änderungen in anderen Gesetzen Anpassungsbedarf ergeben.

Mit der Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) in der jeweils geltenden Fassung wird den Landesbeamten ein Übernahmeanspruch gegenüber ihren früheren Dienstherrn eingeräumt, die für den Zeitraum von maximal zwei Amtszeiten ein kommunales Wahlamt hauptamtlich wahrgenommen haben. Damit soll die Attraktivität kommunaler Wahlämter für Beamte gesteigert und dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen werden, dass sich Kandidaten, die bereits über Verwaltungserfahrung verfügen, vermehrt zur Wahl stellen.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus der Rechtsprechung und aus Erfahrungen bei der Gesetzesanwendung. Ferner sind redaktionelle Korrekturen notwendig.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Beamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Anpassung der Überschrift an den Inhalt der Regelungen

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung des § 12 Abs. 2 wird klargestellt, dass sich das Schriftformerfordernis der Zustimmung auch auf Zuweisungen nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes erstreckt.

Zu Nummer 3

§ 13 a regelt den Grundsatz des Personalübergangs im Fall der Umbildung oder Auflösung von Behörden. Soweit Beamte nicht in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt oder in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, werden sie in ihrem derzeitigen Statusamt in die neue Behörde übernommen. Aufgrund der gesetzlichen Regelung bedarf es in diesen Fällen keiner Einzelverfügung (Versetzung). In haushalterischer Hinsicht müssen für den Personalübergang entsprechende Planstellen vorhanden sein. Führt eine Umorganisation zu einer geänderten Aufgabenstruktur und damit zu einer Freisetzung von Personal dergestalt, dass eine sinnvolle Weiterbeschäftigung im Aufgabenfeld des bisherigen statusrechtlichen Amtes ausgeschlossen ist, wird sich dies in der Planstellenausstattung niederschlagen. Anstelle der Weiterverwendung ist dann eine Rückversetzung oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu prüfen.

Zu Nummer 4

Durch die Änderung soll deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass es bei besonderen dienstlichen, aber auch besonderen persönlichen Interessen möglich ist, von der grundsätzlichen Zuständigkeitsfestlegung des Satzes 1 abzuweichen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn sich Wohnort und Dienstort der Beamten unterscheiden und es dem Beamten aufgrund einer Erkrankung nicht zugemutet werden kann, den zuständigen Arzt am Dienstort aufzusuchen. Ebenso wäre es denkbar, dass durch Personalengpässe längere Wartezeiten für amtsärztliche Untersuchungen bei dem jeweils örtlich zuständigen Arzt nach Satz 1 bestehen. Auch hier könnte eine davon abweichende Festlegung in Betracht kommen.

Zu Nummer 5

Zu den Buchstaben a und b

Durch die Ergänzungen des Absatzes 2 wird klargestellt, dass in der Thüringer Arbeitszeitverordnung Festlegungen zum Ausgleich von Zeitguthaben aus Langzeitkonten sowie zur Telearbeit getroffen werden können.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Anpassung an Nummer 7 Buchst. d

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Anpassung erfolgt aus rechtssystematischen Gründen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 3. Juni 2009 - 2 C 27/08 unter anderem entschieden, dass der Gesetzgeber den Kreis der berücksichtigungsfähigen Personen, für die der Beamte Beihilfe beanspruchen kann, eindeutig festlegen muss. Diese Vorgabe hat der Gesetzgeber bisher in ausreichender Weise im Fall der Gewährung von individueller Beihilfe zu entstandenen Aufwendungen dahin gehend berücksichtigt. dass die unbestimmten Rechtsbegriffe in der Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) konkretisiert wurden. Durch die pauschale Beihilfe als neue Form der Beihilfegewährung werden die bisherigen Bestimmungen zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen nicht mehr den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen gerecht. Deshalb werden die gesetzlichen Bestimmungen zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen konkretisiert, damit sich der beihilfeberechtigten Person aufgrund der gesetzlichen Regelung erschließt, in welchem Umfang sie pauschale Beihilfe beanspruchen kann.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die "pauschale Beihilfe" als neue Form der Beihilfe schließt nicht die Gewährung der "individuellen Beihilfe" in Pflegefällen ein. Deshalb wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Rechtsklarheit die bisherige Nummer 1 in die Nummern 1 und 2 unterteilt.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Redaktionelle Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe aa

Zu Buchstabe c

Die Anpassung erfolgt aus rechtssystematischen Gründen. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17. Juni 2004 - 2 C 50/02 unter anderem entschieden, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen über Leistungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Fall von Krankheit zu treffen hat. Diese Vorgabe hat der Gesetzgeber in ausreichender Weise im Fall der Gewährung von individueller Beihilfe zu entstandenen Aufwendungen berücksichtigt. Mit der Einführung der pauschalen Beihilfe als neue Form der Beihilfegewährung wird die in § 51 Abs. 2 ThürBhV getroffene Bestimmung für Ausnahmefälle bei individueller Beihilfegewährung dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nicht mehr gerecht. Die Bestimmung des § 51 Abs. 2 Thür-BhV soll gleichermaßen im Fall der Gewährung von pauschaler Beihilfe anwendbar sein. Deshalb wird die Bestimmung zur Gewährung von Beihilfe in Ausnahmefällen gesetzlich geregelt. Der beihilfeberechtigten Person erschließt sich somit auch im Fall der Inanspruchnahme der pauschalen Beihilfe aufgrund der gesetzlichen Regelung, in welchem Umfang sie pauschale Beihilfe beanspruchen kann.

Zu Buchstabe d

Auf Antrag des Beihilfeberechtigten wird für ihn und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen anstelle individueller Beihilfe zu einzelnen Aufwendungen monatlich eine pauschale Beihilfe gewährt, die mit den

Bezügen ausgezahlt wird. Die pauschale Beihilfe bemisst sich nach der Hälfte des nachgewiesenen Versicherungsbeitrags, bei einer privaten Versicherung nach der Hälfte der Beitragsanteile, die auf Versicherungsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind, höchstens jedoch nach dem hälftigen Beitrag einer Krankenversicherung im Basistarif. Krankenversicherungsbeiträge für berücksichtigungsfähige Angehörige nach Absatz 2 Satz 2 sind zu berücksichtigen. Der Antrag auf Gewährung einer Pauschale ist unwiderruflich. Es ist der Verzicht auf die Gewährung der ergänzenden Beihilfe zu erklären. Aufgrund der Unwiderruflichkeit der Entscheidung für die pauschale Beihilfe ist in der Verwaltungsvorschrift auch das Erfordernis der Belehrung über die Rechtsfolgen eines Verzichts auf die Beihilfegewährung in der bisherigen Form zu regeln.

Der Anspruch auf Beihilfe in Pflegefällen bleibt durch die Rechtsänderung unberücksichtigt.

Die Einzelheiten zur Umsetzung der pauschalen Beihilfe, die als neue Form der Beihilfegewährung eingeführt wird, regelt die oberste Dienstbehörde. Im Bereich des Landes ist dies das für das Beihilferecht zuständige Ministerium.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Darüber hinaus wird klargestellt, dass von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nicht die pauschale Beihilfe, sondern nur die individuelle Beihilfe erfasst wird.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 8

Die in den §§ 25 bis 40 ThürBeamtVG normierte Unfallfürsorge bietet Beamten einen umfassenden Ausgleich der durch einen Dienstunfall eingetretenen materiellen und immateriellen Schäden. Trotz alledem kann es nach tätlichen rechtswidrigen Angriffen durch Dritte zu besonderen Härten kommen, die mit den vorhandenen Leistungstatbeständen nicht angemessen abgedeckt werden. Regelungsgegenstand ist der auf § 253 Abs. 2 BGB gestützte Anspruch auf Ersatz eines immateriellen Schadens in Form von Schmerzensgeld wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung.

Aufgrund der Genugtuungsfunktion dieses Anspruchs ist er höchstpersönlicher Natur, seine Geltendmachung daher den geschädigten Beamten vorbehalten. Soweit der Anspruch etwa wegen Vermögenslosigkeit des Schädigers nicht vollstreckt werden kann, eröffnet die Vorschrift aus Fürsorgegründen die Möglichkeit, bei uneinbringlichen, rechtskräftig festgestellten Schmerzensgeldansprüchen eine entsprechende Übernahme der Erfüllung beim Dienstherrn zu beantragen. Im Gegenzug geht der Anspruch gegen den Schädiger im Wege eines gesetzlichen Forderungsübergangs auf den Dienstherrn über. Dadurch übernimmt der Dienstherr die Erfüllung von Schmerzensgeldansprüchen für immaterielle Schäden, für die nicht der Dienstherr, sondern ausschließlich der ursprüngliche Schädiger verantwortlich ist. Diese Norm ist daher als Aus-

nahmetatbestand für schwerwiegende Übergriffe konzipiert, in denen Beamte ein Sonderopfer für die Allgemeinheit erbringen.

Zu Absatz 1

Von der Neuregelung sind Fälle erfasst, denen ein tätlicher rechtswidriger Angriff zugrunde liegt. Ein Angriff setzt dabei eine objektive, unmittelbare räumlich-zeitliche Gefährdung (objektives Element) aufgrund einer zielgerichteten Verletzungshandlung (subjektives Element) voraus. Der Angriff ist dann als tätlich zu klassifizieren, wenn er auf einen physischen Schaden gerichtet ist. So werden die Konstellationen erfasst, in denen Beamte infolge eines Angriffs körperliche Beeinträchtigungen oder Gesundheitsschäden erleiden. Nicht erfasst werden hingegen bloße Beleidigungen und Bedrohungen, die zu keinen körperlichen oder nur zu psychischen Folgen führen. Haben Beamte einen Titel über den Anspruch auf Schmerzensgeld erwirkt und zahlt der Schuldner trotz Zahlungsverzug nicht, so obliegt es zunächst den Beamten als Gläubigern, das Zwangsvollstreckungsverfahren zu betreiben, um ihre privatrechtlichen Ansprüche zu befriedigen. Scheitert die spätere Vollstreckung, etwa an fehlender Liquidität des Schuldners, können die Beamten die Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn beantragen. Durch Satz 2 wird ein unwiderruflicher Vergleich, der der Rechtskraft nicht zugänglich ist, einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt. Liegt dem Schmerzensgeldtitel ein gerichtlicher Vergleich zugrunde, kann die Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn zudem verweigert werden, wenn dieser unverhältnismäßig zu den erlittenen immateriellen Schäden und deshalb der Höhe nach unangemessen ist.

Zu Absatz 2

Um einen mehrfachen Ausgleich desselben immateriellen Schadens durch den Dienstherrn zu vermeiden, erfolgt im Fall der Gewährung von eines Unfallausgleichs nach § 31 Abs. 1 Satz 1 ThürBeamtVG oder einer einmaligen Unfallentschädigung nach § 36 Abs. 1 ThürBeamtVG aufgrund desselben Sachverhalts daher grundsätzlich keine Erfüllungsübernahme, es sei denn der Beamte begründet im Einzelfall, dass gleichwohl eine unbillige Härte vorliegt.

Zu Absatz 3

Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils oder Unwiderruflichkeit des Vergleichs zu beantragen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist ist die Übernahme der Erfüllung ausgeschlossen. Daneben werden sowohl die Modalitäten der Antragstellung als auch der gesetzliche Forderungsübergang umfassend geregelt.

Zu Nummer 9

Hierbei handelt es sich um die redaktionelle Anpassung der Gleichstellungsbestimmung.

Zu Nummer 10

Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der vorstehenden Änderungen

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes)

Zu Nummer 1

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Änderung der Bezeichnung des früheren Thüringer Richtergesetzes in Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz.

Zu Nummer 2

Nach Absatz 2 ist grundsätzlich auch eine Einstellung in einem höheren Lebensalter zulässig. Diese Ausnahmen kommen jedoch nur in Betracht, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen und bei Landesbediensteten und bei Bediensteten landesunmittelbarer juristischer Personen des öffentlichen Rechts das für Besoldung zuständige Ministerium die Zustimmung erteilt hat. Da die Personalhoheit bei kommunalen Gebietskörperschaften unter das Recht der kommunalen Selbstverwaltung fällt, bedarf es hier keiner Zustimmung des für Besoldung zuständigen Ministeriums.

Zu Nummer 3

Die geänderte Formulierung beseitigt Auslegungsprobleme und stellt klar, dass die gesundheitliche Eignungseinschätzung mit Hilfe einer ärztlichen Untersuchung bis zur Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit verpflichtend, nicht aber abschließend ist. Dies entbindet indes nicht den Dienstherrn davon, sowohl im Rahmen der Ernennung auf Probe, als auch der Ernennung auf Lebenszeit über die gesundheitliche Eignung zu entscheiden. Bei mindestens einer dieser Entscheidungen muss er sich der Hilfe eines Arztes als Sachverständigem bedienen, um mangels eigener Sachkunde die für das Eignungsurteil notwendigen Feststellungen treffen zu können.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung der Formulierung wird klargestellt, dass mit der Festlegung der Fachrichtungen in § 9 Abs. 2 die jeweils dazugehörigen Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes eingerichtet sind.

Zu Buchstabe b

Die Einrichtung einer weiteren Fachrichtung bedarf einer Anpassung des § 9 Abs. 2. Durch die Einführung der Fachrichtung informationstechnischer Dienst wird den stetig steigenden Anforderungen an diesen Fachbereich Rechnung getragen. Beamte die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im Bereich der Informationstechnik tätig sind und bisher den Fachrichtungen nichttechnischer Verwaltungsdienst oder technischer Dienst zugeordnet waren, werden dieser neuen Fachrichtung gesetzlich zugeordnet.

Zu Nummer 5

§ 10 Abs. 3 fasst die Zulassungsvoraussetzungen für Laufbahnen des höheren Dienstes zusammen. Dem Masterabschluss gleichgestellte Studienabschlüsse sind eine erste Staatsprüfung oder ein rechtswissenschaftlicher Studienabschluss mit der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1

des Deutschen Richtergesetzes oder ein mit einem Diplom- oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Studium an einer Universität, Technischen Hochschule oder an einer gleichgestellten Hochschule oder ein Masterabschluss an einer Fachhochschule. Bewerber im höheren Dienst sollen die Laufbahnbefähigung durch Anerkennung des Studiums als den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entsprechenden Abschluss erlangen. Voraussetzung hierfür ist aber, dass bereits das absolvierte Studium alle für die zukünftige Tätigkeit in der jeweiligen Fachrichtung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt hat. Diese Studiengänge sind durch das für die Fachrichtung zuständige Ministerium einzeln festzulegen.

Zu Nummer 6

Die Anpassung des Absatzes 3 eröffnet die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abzuleisten.

Zu Nummer 7

Die Anpassung des § 16 Abs. 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, die festgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des mittleren Dienstes in Ausnahmefällen zu verkürzen.

Die Anpassung des § 17 Abs. 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, die festgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in Ausnahmefällen zu verkürzen.

Die Anpassung des § 18 Abs. 1 Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, die festgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahn des höheren Dienstes in Ausnahmefällen zu verkürzen.

Zu Nummer 8

Zu den Buchstaben a und b

Mit der Änderung wird die Möglichkeit der Anrechnung bisher erworbener Kenntnisse hinsichtlich des Umfangs an die bereits nach Absatz 1 bestehende Möglichkeit angepasst. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Vorbereitungsdienst der nächsthöheren Laufbahn zu Beginn eine Vermittlung von Kenntnissen in Theorie und Praxis enthält, die bereits zum Teil im abgeschlossenen Vorbereitungsdienst in der nächstniedrigeren Laufbahn vermittelt werden. Ob von dieser Verkürzungsmöglichkeit Gebrauch gemacht wird, steht im Ermessen der für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde. Entsprechende Festlegungen müssen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ihren Niederschlag finden. Eine darüber hinausgehende Anrechnung im Einzelfall nach Absatz 1 ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 9

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in § 10 Abs. 3. Ein Studium entspricht bereits dann inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes, wenn die wesentlichen Inhalte in vergleichbarer Breite und Tiefe vermittelt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die zwischen Bund und Ländern vereinbarten Standards für Studien und Vorbereitungsdienst in den entsprechenden Fachrichtungen eingehalten werden.

Soweit kein fachspezifischer Vorbereitungsdienst eingerichtet ist, sind die Mindestanforderungen in einer Verordnung nach § 51 festzulegen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird der Geltungsbereich der Beförderung nochmals klarer herausgearbeitet. Ungeachtet der Ernennungsbedürftigkeit nach § 8 BeamtStG soll darauf hingewiesen werden, dass die Verleihung eines Amtes mit Amtszulage eine Beförderung darstellt, da eine Amtszulage nach § 40 Abs. 2 ThürBesG, die unwiderruflich und ruhegehaltsfähig ist, dem Grundgehalt gleichsteht und sich mit diesem zu einem Amt verselbstständigt.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des § 35 Abs. 5 wird ein redaktionelles Versehen beseitigt. Der Landespersonalausschuss kann damit Ausnahmen vom Verbot der Sprungbeförderung zulassen.

Zu Nummer 11

Die vorgenommene Änderung dient einer sprachlichen Klarstellung im systematischen Vergleich mit § 35 Abs. 2 Nr. 2. Entsprechend des dortigen Verweises auf § 36 wird der Zweck der Erprobungszeit herausgestellt.

Zu Nummer 12

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung wegen der Änderung in § 9 Abs. 2.

Zu Nummer 13

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die in § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 enthaltene Aufzählung erfordert nicht nur einen Verweis auf § 28, sondern auf die §§ 27 und 28 ThürLaufbG. Gleichzeitig wird die Möglichkeit der Abweichung von Regelungen des Thüringer Laufbahngesetzes in der Fachrichtung des Dienstes in der Bildung durch eine Rechtsverordnung in Bezug auf die in § 35 Abs. 4 ThürLaufbG festgelegten Fristen erweitert. Der Anpassungsbedarf der Bestimmung ergibt sich nicht nur unter Bezugnahme auf die derzeitige Ämterstruktur des gehobenen Dienstes, sondern auch und erst recht vor dem Hintergrund des aktuellen Gesetzgebungsvorhabens zum Thüringer Gesetz zur Änderung der Lehrerbesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften.

Zu Nummer 14

Beamte mit einem Abschluss auf dem Gebiet der Informationstechnik und einer Tätigkeit in diesem Bereich werden der entsprechenden Laufbahngruppe der neuen Fachrichtung zugeordnet. Diese Zuordnung und der damit verbundene Erwerb der Laufbahnbefähigung erfolgt kraft Gesetzes.

Zu Nummer 15

Hierbei handelt es sich um die redaktionelle Anpassung der Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung stellt sicher, dass bei der Verhängung einer Kürzung der Dienstbezüge ein Beförderungsverbot mindestens die gleiche Dauer hat, wie bei der Verhängung einer Geldbuße, also der nächst niedrigeren Disziplinarmaßnahme. Andernfalls wäre es möglich, dass bei einer Kürzung der Dienstbezüge von deutlich unter einem Jahr, auch nur für diese Zeit ein Beförderungsverbot gelten würde, wodurch sich der Beamte im Hinblick auf eine baldige Beförderung ungerechtfertigt besser stünde, als wenn lediglich eine Geldbuße verhängt worden wäre.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassung, da eine Zurückstufung nur durch gerichtliche Entscheidung verhängt werden kann.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung, da bereits eine der beiden Voraussetzungen eine Kürzung rechtfertigen soll.

Zu Nummer 4

Die Entkoppelung von Disziplinar- und Personalzuständigkeit ermöglicht die Übertragung der Disziplinarbefugnis auf andere Vorgesetzte oder eine zentrale, für Disziplinarverfahren zuständige Stelle und schafft mehr Flexibilität.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa und bb

Die Änderungen sind weitgehend redaktionell. Darin wird nun ausdrücklich die unverzügliche Bekanntgabe der Einleitung des Disziplinarverfahrens an das übergeordnete Disziplinarorgan normiert. Damit wird kraft Gesetz sichergestellt, dass das übergeordnete Disziplinarorgan frühzeitig in die Lage versetzt wird, seine Befugnisse im Rahmen der Dienstund Fachaufsicht im Einzelfall zu erkennen und zu entscheiden, ob man das Verfahren an sich ziehen sollte. Es wird klargestellt, dass der höhere Disziplinarvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde das Disziplinarverfahren auch selbst einleiten können, dies also nicht erst durch den Disziplinarvorgesetzten geschehen muss, bevor sie das Verfahren an sich ziehen können. Dort, wo bereits im Vorfeld Verwaltungsermittlungen durch den höheren Disziplinarvorgesetzten oder die oberste Dienstbehörde in der Sache geführt wurden, ist es wenig praktikabel, wenn die Vorgänge zunächst an den jeweils zuständigen Disziplinarvorgesetzten zur Einleitung von Disziplinarverfahren abgeben werden müssen, bevor die Heranziehung erfolgen kann. Das Risiko einer doppelten Einleitung von Disziplinarverfahren wird durch die Pflicht zur unverzüglichen Bekanntgabe der Einleitung gegenüber den übergeordneten Disziplinarorganen nach Satz 1 vermieden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung ist von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abzusehen, wenn zu erwarten ist, dass nach den §§ 12 oder 13 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf.

Zu Nummer 6

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in § 22 Abs. 1.

Zu Nummer 7

§ 27 Abs. 1 regelt die Pflicht des Dienstherrn zur Aufklärung des im Disziplinarverfahren entscheidungserheblichen Sachverhalts, unabhängig davon, wer die Ermittlungen führt. Die Befugnis der übergeordneten Disziplinarorgane, Ermittlungen selbst durchzuführen, folgt bereits aus § 22 Abs. 1 Satz 2. Danach können die übergeordneten Disziplinarorgane das Verfahren jederzeit an sich ziehen. Umfasst von dieser Befugnis sind auch etwaige Ermittlungen.

Zu Nummer 8

Die Änderung stellt klar, dass die Einsetzung eines Ermittlungsführers der Durchführung von Ermittlungen seitens der Disziplinarorgane selbst nicht entgegensteht. In dem Zusammenhang wird klargestellt, dass auch die übergeordneten Disziplinarorgane befugt sind, Ermittlungen an sich zu ziehen.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung in § 33 Abs. 1 Satz 2 hinsichtlich der Bestimmungen der Strafprozessordnung zum Zeugnisverweigerungsrecht ist redaktionell und erfolgt lediglich der Vollständigkeit halber.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Eine eigene angemessene Entscheidung des höheren oder obersten Dienstvorgesetzten kann mitunter erneut Ermittlungen erfordern. Dies ist unter Beachtung von Postlaufzeiten innerhalb der Frist des § 40 Abs. 2 Satz 2 nur schwer möglich, soll der vorgesehenen eigenen Prüfungskompetenz zu hinreichender Wirksamkeit verholfen werden. Daher wird für diesen Ausnahmefall eine Hemmung der Frist des Satzes 2 vorgesehen. Im Falle der Wiedereröffnung der Ermittlungen kann mithin nicht mehr auf den Bestand der Abschlussentscheidung vertraut werden.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in Absatz 1.

Zu Nummer 11

Die geänderte Regelung entspricht § 64 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes, mit der Folge, dass Erklärungen im Berufungsverfahren gegen Urteile des Verwaltungsgerichts über Disziplinarklagen, insbesondere die Berufungseinlegung, zukünftig nicht mehr zur Nieder-

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle möglich sind. Mit der Änderung wird zudem klargestellt, dass auch für das disziplinare Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht über § 21 der Vertretungszwang nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt. Der Vertretungszwang stellt sicher, dass die Beteiligten im disziplinaren Berufungsverfahren rechtskundig vertreten sind, zumal eine statusrechtliche Relevanz gegeben ist und damit einhergehend eine erhebliche Bedeutung für den Beamten.

Zu Nummer 12

Hierbei handelt es sich um die redaktionelle Anpassung der Gleichstellungsbestimmung.

Zu Artikel 4 (Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu den Nummern 1 und 2

Der Begriff "besondere Altersgrenze" ist nicht gesetzlich definiert. Daher begehren oft auch Ruhestandsbeamte, die auf eigenen Antrag vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden, die Gewährung der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beziehungsweise die vorübergehende Gewährung der Zuschläge. Dieser Anspruch besteht aber nur in den Fällen, in denen der Beamte vor Erreichen der für alle Beamten geltenden Regelaltersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand tritt und somit eine nicht auf eigener, freier Entscheidung beruhende Versorgungslücke bis zum Rentenbezug hat. Durch den Verweis auf die beamtenrechtlichen Bestimmungen soll die gesetzliche Klarstellung erfolgen, welche Anwendungsfälle unter den Begriff der "besonderen Altersgrenze" fallen.

Zu Nummer 3

Der Ausschluss der Anerkennung von besonderen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Zusammenhang mit einem Professorenamt ist für den Ruhegehaltsanspruch aus einer hauptamtlichen Funktion der Hochschulleitung grundsätzlich gerechtfertigt, da es dienstrechtlich nicht Voraussetzung ist, dass die Hochschulleitungsfunktion nur von einem Professor wahrgenommen werden kann. Gleichwohl sind Bewerber mit Hochschulerfahrung als Professor beispielsweise für ein Amt als Präsident einer Hochschule wünschenswert. Um einen Verlust an ruhegehaltfähiger Dienstzeit für die Bewerber zu verhindern, die vor dem Amt der Hochschulleitung ein Professorenamt innehatten, soll der nach Satz 7 vorgesehene Ausschluss der Anwendung der Sätze 1 bis 6 nicht gelten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte)

Zu § 6:

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass ein Landesbeamter, sofern er sein kommunales Wahlamt nach Ablauf der ersten oder zweiten Amtszeit nicht weiterführt, auf Antrag in das frühere Dienstverhältnis zurückkehren kann. Diese Möglichkeit ist jedoch nur dann eröffnet, wenn der Beamte die erste oder zweite Amtszeit "regulär" beendet hat, das kommunale Wahlamt also nicht vorzeitig, das heißt vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit endet. Gleiches gilt für den Fall, dass der Beamte zum Zeitpunkt der möglichen

Übernahme nicht die Voraussetzungen für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis erfüllt. Ausgenommen hiervon sind Festlegungen über bestehende Einstellungshöchstaltersgrenzen. Das Rückkehrrecht nach Absatz 3 lässt § 5 Abs. 1 Satz 1 unberührt.

Der Zeitpunkt, wann das kommunale Wahlamt endet, ergibt sich aus § 25 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes. Der dort genannte Termin bildet den Ausgangspunkt für die Berechnung der vorgesehenen Fristen. Entscheidend ist, dass der Beamte innerhalb der angegebenen Dreimonatsfrist einen Antrag auf Übernahme in das frühere Dienstverhältnis gestellt hat. Wurde die Antragsfrist versäumt, erlischt der Übernahmeanspruch des Beamten.

Da ein Beamter grundsätzlich kraft Gesetzes entlassen ist, wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG), wird die Planstelle frei und ist nach Maßgabe der grundsätzlich geltenden personalwirtschaftlichen Regelungen im Haushaltsgesetz und entsprechenden Ausführungsbestimmungen wiederbesetzbar.

Zu Absatz 4:

Die Rückkehr erfolgt in das Statusamt, das dem entspricht, das der Beamte zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses innehatte. Ein Anspruch auf die Übertragung seines früheren beziehungsweise eines bestimmten konkret-funktionalen Amtes besteht nicht.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Änderungsvorschläge des GStB zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts

Stellungnahme der Landesregierung gemäß §§ 96, 95 Abs. 3 ThürBG

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Zu Nummer 7 (§ 74a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen)

Die geplante Regelung zur Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen gem. § 74a ThürBG-E in Art. 1 GesE sollte nach unserem Dafürhalten noch stärker das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigen. Das könnte beispielsweise darüber erfolgen, indem zum Antrag des Beamten auch die zusätzliche Erklärung gefordert wird, dass er von keiner anderen Seite die Forderung ausgeglichen bekommen hat bzw. bekommen kann. Dies ist insbesondere, da viele private Haftpflichtversicherungen inzwischen eine sog. Forderungsausfallversicherung beinhalten, umso erforderlicher. Etwa 85 Prozent der deutschen Haushalte haben eine private Haftpflichtversicherung. Daher könnte nach dem Satz 1 in Absatz 3 eingefügt werden: "Der Beamte hat dem Antrag die Erklärung beizufügen, dass er von keinem Dritten, insbesondere nicht durch eine private Versicherung, eine dem Schmerzensgeld entsprechende Zahlung erhalten hat oder erhalten kann."

Darüber hinaus erachten wir eine Konkretisierung des erfolglosen Vollstreckungsversuchs für erforderlich. Dazu sollte durch die Benennung einer bestimmten Anzahl von Vollstreckungsversuchen (quantitativ) und/oder den Nachweis einer eidesstattlichen Erklärung des Schuldners (qualitativ) dem gesetzgeberischen Bestimmtheitsgrundsatz Genüge getan und damit gleichermaßen eine bessere Handhabbarkeit in der Verwaltungspraxis hergestellt werden. Denn ansonsten könnte schon eine ins Leere gegangene Pfändung eines Kontos des Schuldners als erfolgloser Vollstreckungsversuch angesehen werden, obwohl keine weiteren (eventuell erfolgreichen) Pfändungen anderer Konten oder eine Sachpfändung erfolglos unternommen worden sind.

Die privaten Rechtsschutzversicherungen übernehmen i.d.R. die Kosten für mehrere Vollstreckungsversuche. Schließlich gilt ein Vollstreckungsversuch im Versicherungsrecht dann als erfolglos, wenn der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat vgl. OLG Celle, Urteil vom 30.04.2009 8 U 11/09). Die gleichen Bedenken zur Bestimmtheit des Gesetzes sind auf die Formulierungsvorschläge zur Titulierung des Anspruchs übertragbar. Gemäß § 704 ZPO ist Zwangsvollstreckung aus rechtskräftigen Urteilen möglich. Weitere Vollstreckungstitel sind in § 722, § 723, § 794 ZPO und anderen Gesetzen aufgezählt. Das sollte der Landesgesetzgeber im Sinne einer rechtseinheitlichen Handhabung beachten. Zielführend wäre es dahingehend beispielsweise dazu § 74 a Absatz 1 Satz 2 zu streichen und in Satz 1 statt "rechtskräftig festgestellten Anspruch" auf einen "titulierten Anspruch" abzustellen.

Stellungnahme:

Die Forderungen werden nicht aufgegriffen.

Sofern Schmerzensgeldansprüche von Forderungsausfallversicherungen überhaupt erfasst werden, stellt sich, wie bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens dargelegt, aus hiesiger Sicht die Frage eines Konkurrenzverhältnisses zwischen der Erfüllungsübernahme und einer möglichen Leistung einer Forderungsausfallversicherung nicht. Die Forderungsausfallversicherung wird sich im Leistungsfall den Anspruch gegenüber dem Schädiger abtreten lassen. Der Beamte wäre dann nicht mehr Forderungsinhaber, der Dienstherr daher nicht mehr leistungsverpflichtet. Die vorgeschlagene Ergänzung beträfe daher eine Situation, in der bereits die Voraussetzungen für die Erfüllungsübernahme nicht gegeben sind.

Die Anzahl erforderlicher Vollstreckungsversuche wurde bereits im Nachgang des ersten Beteiligungsverfahrens zum Gesetzentwurf konkretisiert. Ausfüllende Regelungen können Gegenstand einer Verwaltungsvorschrift hierzu sein, sollen indes nicht im Gesetz niedergelegt werden.

Zu Artikel 5

Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Mit Blick auf die überarbeitete Fassung dieses Gesetzentwurfs kritisieren wir aufgrund erheblicher (verfassungs-)rechtlicher Bedenken das geplante Rückkehrrecht von Landesbeamten nach Art. 5 GesE. Danach soll ausschließlich Laufbahnbeamten des Landes Thüringen ein Anspruch auf Rückkehr in ihr Laufbahnbeamtenverhältnis eingeräumt werden, wenn sie nach Ablauf ihrer ersten Amtszeit ihr Amt nicht weiterführen und innerhalb einer Dreimonatsfrist ihren Rückkehranspruch mittels eines Antrags geltend machen. Dieser Regelungsentwurf stellt nach unserer Auffassung eine deutliche Ungleichbehandlung ohne sachlichen Grund unter verschiedenen Gesichtspunkten dar.

Festzustellen ist jedenfalls, dass diese Regelung eine übermäßige Privilegierung der Landesbeamten in Bezug auf ihre berufliche Situation darstellen und damit zu einer erheblichen, aber ungerechtfertigten Besserstellung dieser Personengruppe gegenüber sämtlichen anderen Wahlbewerbern führen würde.

Die Ungleichbehandlung gegenüber den kommunalen Laufbahnbeamten könnte im Ansatz zwar darüber gelöst werden, dass das Rückkehrrecht gleichermaßen auf diesen Personenkreis erweitert wird. Das führte allerdings insbesondere in kleineren Verwaltungseinheiten zu der praktischen Schwierigkeit, dass die Stelle, die bislang von dem potentiellen Wahlbewerber besetzt war, für die Dauer einer der regulären Amtszeit eines Wahlbeamten von sechs Jahren entweder unbesetzt bleiben oder interimsmäßig nur befristet besetzt werden könnte, da der kommunale Dienstherr gleichermaßen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 53 Abs. 2 ThürKO verpflichtet ist. Ob die damit verbundenen Aufgaben in dieser "Übergangszeit" in der gleichen Qualität und dem gleichen Umfang erfüllt werden, ist aufgrund praktischer Erfahrungen sehr zweifelhaft.

Darüber hinaus halten wir es für unvertretbar, dass dieses geplante Rückkehrrecht für die Landesbeamten vor allem auch zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Tarifbeschäftigten sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene und gegenüber denjenigen Wahlbewerbern führen würde, die bislang hauptberuflich in der Privatwirtschaft tätig waren.

Darüber hinaus soll eine Voraussetzung für den Rückkehranspruch sein, dass ein hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter nach Ablauf der ersten Dienstzeit das Amt nicht weiterführt. Unbeantwortet bleibt in diesem Zusammenhang die Frage, ob dieses Rückkehrrecht auch dann bestehen soll, wenn die betroffene Person gegen den sog. Kontinuitätsgrundsatz aus § 5 Abs. 1 ThürKWBG verstößt und sich nicht wieder zur Wahl stellt. Nach unserem Dafürhalten wäre es nur konsequent, diese Rechtsfolgenregelung in diese vorgesehene Spezialregelung des § 6 Abs. 3 ThürKWBG-E in Art. 5 GesE mit aufzunehmen.

Im Ergebnis ist der Gemeinde- und Städtebund Thüringen jedenfalls der Auffassung, dass es in tatsächlicher Hinsicht keinen legislativen Regelungsbedarf für die Schaffung eines derartigen Rückkehrrechtes in dieser Form gibt, dieser Regelungsentwurf in verfassungsrechtlicher Hinsicht wegen des Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sehr bedenklich ist und lehnen ihn daher ab.

Stellungnahme:

Die Einwände werden nicht aufgegriffen.

Grund der Regelung nur für Landesbeamte war es, eine unverhältnismäßige Belastung für Kommunen, die mitunter nur eine oder wenige Beamtenstellen haushalterisch eingerichtet haben, zu vermeiden. Die dargelegte Argumentation verkennt in diesem Zusammenhang, dass das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit der Ernennung zum Kommunalen Wahlbeamten endet (§ 22 Abs. 2 BeamtStG). Es liegt daher im Regelfall keine Beurlaubung vor, der bisherige Dienstherr hat keine Möglichkeit, eine Leerstelle für die Rückkehr vorzuhalten. Eine Planstellenbesetzung durch den Stelleninhaber ist damit nicht gegeben, eine unbefristete Nachbesetzung möglich. Die unbefristete Nachbesetzung würde vor allem in den Fällen nur geringer Stellenausstattungen in einem gewissen Spannungsverhältnis zur latenten Pflicht des früheren Dienstherrn zur Unterbringung des zurückkehrenden Beamten auf Lebenszeit stehen. Im Falle des Freistaats Thüringen als Dienstherr kann angesichts der Stellenausstattung davon ausgegangen werden, dass diese Pflicht zur Unterbringung des zurückkehrenden Beamten grundsätzlich erfüllbar ist. Im Falle kommunaler Dienstherrn gilt dies nicht uneingeschränkt.

Absatz 3 sieht allein das Rückkehrrecht in den früheren Status vor und macht dies davon abhängig, dass das kommunale Wahlamt nach Ablauf der Amtszeit nicht weitergeführt wird. Dies gilt ungeachtet dessen, ob der betreffende Beamte selbst die Weiterführung des Amtes abgelehnt hat (mit der Folge der Entlassung nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 ThürKWBG und des Verlustes des Versorgungsanspruchs aus dem Zeitbeamtenverhältnis) oder ob er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht wieder berufen worden ist. Angesichts des klaren Wortlauts und der systematischen Stellung bedarf es insoweit keiner ergänzenden Regelung. Insbesondere liegt keine Kollision mit der Pflicht zur Weiterführung des Amtes vor. Entscheidet sich der Beamte gegen die Weiterführung des Amtes, muss er entsprechende Nachteile in Kauf nehmen.

Änderungsvorschläge des DGB zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts

Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 95 Abs. 3 ThürBG

Allgemeines:

Der DGB begrüßt, die geplanten Gesetzesänderungen insgesamt. Auch die abweichenden von den Vorentwürfen neu aufgenommen Regelungen stoßen auf keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu Artikel 1

Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Zu Nummer 6 (§ 72 Pauschale Beihilfe)

Insbesondere die unter Artikel 1 aufgeführte Ergänzung des § 72 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) um eine neue zusätzliche Form der Beihilfegewährung entspricht einer langfristigen gewerkschaftlichen Forderung und wird durch uns begrüßt. Damit wird auch für Thüringer Beamtinnen und Beamten Wahlfreiheit zwischen der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung hergestellt. Die zwischenzeitlich durch den Hamburger Senat vorgelegte erste Zwischenbilanz zu den Erfahrungen mit der pauschalen Beihilfe zeigt, dass der Weg richtig ist und auf Resonanz bei den Beschäftigten stößt, wenn auch im ersten Schritt weniger Kolleginnen und Kollegen als erwartet von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht haben.

In Thüringen könnten allerdings mehr bereits verbeamtete Bedienstete die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, da sie bereit in der GKV versichert sind und bei einem Verbleib nicht mehr gegenüber den in der PKV Versicherten benachteiligt wer-den. Dass Thüringen hier auf dem richtigen Weg ist, zeigt sich auch daran, dass die Einführung einer pauschalen Beihilfe entsprechend des Hamburger Modells bundesweit in der Diskussion ist.

In Abweichung zum Hamburger Beamtengesetz begrüßen wir aber, dass die Beihilfe grundsätzlich zu notwendigen, nachgewiesenen und der Höhe nach angemessenen Aufwendungen für die Behandlung von Behinderungen erhalten bleiben soll. Die Beihilfe nach § 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 steht mit dem Gesetzentwurf nicht zur Disposition. Dies ist eine gute Entscheidung, um Benachteiligungen im Arbeitsleben gar nicht erst entstehen zu lassen oder sie so schnell wie möglich zu überwinden.

Positiv hervorheben möchte ich, dass Sie unsere Anregung aufgenommen haben, in das Gesetz unter § 72 Abs. 5 die Verpflichtung des Dienstherrn zur "Belehrung über die Rechtsfolgen" vor der einmaligen Entscheidung für eine Beihilfeform aufzunehmen. Dies entspricht der notwendigen Fürsorge des Dienstherrn ebenso wie die ergänzende Beihilfegewährung in besonderen Härtefällen.

Stellungnahme:

Die Feststellung des DGB im Hinblick zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die Behandlungen von Behinderungen im Zusammenhang mit der Gewährung von pauschaler Beihilfe ist nicht zutreffend, weil im Gesetzentwurf unter Nummer 6 Buchstabe b)

Doppelbuchstabe bb) die mit der Nummerierung einhergehenden Leistungen in Absatz 3 geändert werden. Infolge sind bei der pauschalen Beihilfegewährung künftig ebenso wir nach dem Hamburger Modell die Aufwendungen in Pflegefällen ausgenommen.

Zu Nummer 7 (§ 74a Regelungen zur Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeld)

Zur Ergänzung des Thüringer Beamtengesetzes mit § 74a um Regelungen zur Erfüllungsübernahme des Freistaates bei Schmerzensgeldansprüchen von Beamtinnen und Beamten gegen Dritte haben wir uns schon positiv geäußert. Die Notwenigkeit entspringt dem, was insbesondere die Kolleginnen und Kollegen im Polizeidienst regelmäßig erleben müssen, was aber leider auch im Schuldienst und in der allgemeinen Verwaltung zunehmend um sich greift.

Wir begrüßen sehr die vorgenommene Veränderung im Vergleich zu den Vorentwürfen, wonach nun die Höhe des Schmerzensgeldanspruchs der Beamtinnen und Beamten für die Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn unbeachtlich ist. Dies geht über die von uns gemachten Anmerkungen hinaus, liegt aber absolut im Interesse der betroffenen Kolleginnen und Kollegen. Dies gilt auch für klarstellende Formulierung, dass laut vorliegendem Entwurf genau ein erfolgloser Vollstreckungsversuch nachzuweisen ist. Damit orientiert sich die Thüringer Regelung an den bundesweit vorteilhaftesten Regelungen.

Dennoch möchten wir zum wiederholten Male anmerken, dass auch von verbaler Gewalt und Beleidigungen im Dienst und in Folge der Dienstausübung erhebliche Belastungen bis hin zur Dienstunfähigkeit ausgehen. Beschimpfungen, Beleidigungen und Drohungen bedeuten eine erhebliche, sich auch auf die persönliche Lebenssituation der Bediensteten auswirkende psychische Belastung.

Wir regen darum weiterhin an, auch Beleidigungstatbestände in den neuen § 74 a aufzunehmen. Wenn der Dienstherr auch die vollstreckbaren Schadensersatzansprüche der Bediensteten erfüllt und übernimmt und dann seinerseits die Vollstreckung betreibt, folgt das einerseits dem Fürsorgeprinzip und stellt andererseits eine Würdigung und ein Zeichen der Achtung gegenüber den betroffenen Bediensteten dar. Diese würden erheblich entlastet und für den Schädiger würde die Konsequenz seines Handelns spürbar.

Stellungnahme:

Die Anregung einer Ausweitung auch auf rein verbale Angriffe (Beleidigung, Bedrohung) wird nicht aufgegriffen. Als ein erster wichtiger Schritt, die Fürsorgemaßnahmen des Dienstherrn zugunsten der Beamten auszubauen, stehen primär nur tätliche Angriffe im Fokus der Neuregelung. Hinsichtlich rein verbaler Angriffe ist ohnehin stets zu differenzieren, ob sich diese tatsächlich gegen das Persönlichkeitsrecht des Beamten als Person richten oder ihn allein in seiner Eigenschaft als Beamter betreffen.

Auch die Forderung einer gesetzlichen Regelung zur Erfüllungsübernahme vollstreckbarer Schadensersatzansprüche wird nicht aufgegriffen. Im Kontext des Dienstunfallrechts gehen materielle Schadensersatzansprüche gegen Dritte gemäß § 47 ThürBG insoweit auf den Dienstherrn über, wie dieser zur Leistung verpflichtet ist. Hierzu gehören u.a. die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, Kosten, die durch das Heilverfahren entstehen sowie die Kosten, die durch die Weiterzahlung der Dienstbezüge während einer auf dem Dienstunfall basierenden Dienstunfähigkeit entstehen. Ein Regelungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.

Zu Artikel 2

Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes

Zu Nummer 4 (§ 9 Abs. 2 Nr. 12):

Die Einführung des informationstechnischen Dienstes als zusätzliche Fachrichtung, § 9 Abs. 2 Nr.12 ThürLaufbG, wurde durch uns begrüßt. Ergänzend ist aber anzumerken, dass die in der Begründung formulierte Erwartung, damit den mit der fortschreitenden Digitalisierung einhergehenden personellen Anforderungen gerecht werden, aus unserer Sicht fraglich ist. Es steht zu erwarten, dass mit der Gesetzesänderung zugleich auch eine bessere Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen sowie von Berufserfahrungen sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an Weiterbildungen für diese Beamten eröffnet werden sollen. Die Einführung einer weiteren Fachrichtung allein wird allerdings kaum ausreichen, den personellen Anforderungen im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung gerecht zu werden.

Auch die weiteren Änderungen sollen die Personalgewinnung befördern, so die Möglichkeit der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes um weitere sechs auf 12 Monate, § 20 Abs. 2. Die damit verbesserte Durchlässigkeit in die nächsthöhere Laufbahn begrüßen wir. Notwendig ist aber, dass das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist und nachgewiesen wird, dass die für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten auch wirklich vorhanden sind. Dem Ziel der Attraktivierung des öffentlichen Dienstes für "Quereinsteiger" dient auch die Eröffnung des Zugangs zur Laufbahn des höheren Dienstes entsprechend der Laufbahngruppen des mittleren und des gehobenen Dienstes über die Einführung der Regelungen in § 22 Abs. 3.

Wir gehen aber nicht davon aus, dass diese im Detail sinnvollen Maßnahmen ausreichen, um langfristig genug qualifizierter Personal für den öffentlichen Dienst zu finden und zu binden. Der DGB bleibt bei der Forderung, nach einer umfassenden Aufwertung des öffentlichen Dienstes. Neben der Beendung des Personalabbaupfades kann dies durch attraktivere Arbeitsbedingungen, wie z.B. die Verringerung der Arbeitsdichte durch eine angemessene Stellenausstattung, die Absenkung der Wochenarbeitszeit, bessere Vereinbarkeit, die Ruhegehaltfähigkeit von Zulagen, deren Dynamisierung und die Wiedereinführung des 13. Monatsgehaltes geschehen.

Stellungnahme:

Die fortschreitende Digitalisierung und der damit einhergehende gestiegene Bedarf an qualifiziertem Personal hat das dringende Bedürfnis der öffentlichen Verwaltung nach einer hierfür eingerichteten Fachrichtung offenbart. Insoweit wird es sich nicht allein um eine Momentaufnahme sondern um einen weiter fortschreitenden Prozess handeln, der alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung zumindest mittelbar berührt und insoweit eine über den flächendeckenden Fachkräftemangel hinausgehende Qualität aufweist. Zugleich erfordert dies aber auch eine fachliche Spezifik, der die grundsätzlich seit der Dienstrechtsreform 2015 angelegten breit aufgestellten Fachrichtungen und die damit einhergehende Transparenz und Flexibilität nicht hinreichend gerecht werden. Das innerhalb der eingerichteten Fachrichtungen geltende Laufbahnprinzip steht zu den fachlichen Erfordernissen im Bereich der Informationstechnik in einem Spannungsverhältnis, dem durch das Herauslösen aus den bisherigen Fachrichtungen und die beabsichtigte Einrichtung als eigene Fachrichtung begegnet werden soll.

An den elf, breit ausgerichteten Fachrichtungen festzuhalten, würde bedeuten, dass sich der öffentliche Dienst dem bereits benannten fortschreitenden Prozess der Digitalisierung verschließt und damit die notwendige personelle, fachlich kompetente Aufstellung verpasst.

Zu Artikel 5

Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Die schon in der zweiten Entwurfsfassung ergänzte Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (Art. 5) trifft unsererseits auf keine Bedenken. Hierbei wird geregelt, dass kommunale Wahlbeamte, wenn sie sich nicht der Wiederwahl stellen, nach Ablauf der ersten Amtszeit wieder und ohne für sie nachteilige Regelungen in das Landesbeamtenverhältnis zu übernehmen sind. Wir regen an, diese Regelung zur Klarstellung analog in das Thüringer Beamtengesetz aufzunehmen. So sollte eine Ergänzung unter § 19 ThürBG erfolgen.

Stellungnahme

Eine Klarstellung in § 19 ThürBG ist nicht vorgesehen, da ein Beamter grundsätzlich kraft Gesetzes entlassen ist, wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Beamtenverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt (§ 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG) und dies bereits geregelt ist.

Änderungsvorschläge des tbb zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts

Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 95 Abs. 3 ThürBG

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 2)

Der tbb vertritt die Auffassung, sofern § 12 um den Begriff der Zuweisung erweitert wird, den Begriff der Zuweisung auch in diesem Gesetz zu definieren. Der tbb fordert eine entsprechende Ergänzung.

Stellungnahme:

Eine Definition des Begriffes Zuweisung in diesem Gesetz ist nicht notwendig, da eine solche bereits in § 20 BeamtStG enthalten ist.

Zu Nummer 3 (§ 13a)

Der tbb spricht sich gegen die im Entwurf vorgeschlagene Formulierung aus. Auf Landesebene wurde ein Tarifvertrag zur Verwaltungsreform abgeschlossen, der Regelungen zum Umgang mit den von Verwaltungsreformmaßnahmen betroffenen Tarifbeschäftigten festgelegt hat. Der tbb fordert eine systemgerechte Übertragung auf alle Thüringer Landesbeamten.

Stellungnahme:

Der Verweis auf die Forderung der systemgerechten Übertragung des Tarifvertrages zur Verwaltungsreform auf die Beamten verfängt nicht. Der Tarifvertrag gilt nur für die Verwaltungsreform. Demgegenüber soll hier eine abstrakt generelle Regelung für zukünftige Prozesse der Auflösung oder Umbildung von Behörden geschaffen werden.

Zu Nummer 4 (§ 33 Abs. 1)

Der tbb lehnt diese Ergänzung ab. Das bisherige Amtsarztprinzip wird dadurch faktisch ausgehebelt. In diesem System darf es keine Wahlmöglichkeiten des Arztes geben, da dies beidseitig missbraucht werden kann und wird. Um generell eine Klarstellung zu ermöglichen, schlägt der tbb vor, bei Wohnsitz in Thüringen grundsätzlich den Amtsarzt am Wohnsitz des Beamten festzulegen. Bei Wohnsitz außerhalb Thüringens sollte es der Dienstort sein. Die Festlegung des Wohnsitzes als Amtsarztort trägt dem Tatbestand Rechnung, dem betroffenen Beamten hier entgegen zu kommen. Längere Wartezeiten sind beim aktuellen Ärztemangel überall gleich einzukalkulieren. Eine generelle Verbesserung der Bezahlung von Amtsärzten könnte dem Fachkräftemangel entgegen wirken, hat aber natürlich nichts mit den Regelungsmöglichkeiten dieses Gesetzes zu tun.

Stellungnahme

Das vorgesehene Erfordernis besonderer dienstlicher oder persönlicher Gründe soll bereits eine (willkürliche) Wahl des Arztes ausschließen. Eine besondere Missbrauchsanfälligkeit

wird hierin nicht gesehen und wird angesichts der Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltung aus Art. 20 Abs. 3 GG auch nicht von vornherein unterstellt.

Zu Nummer 5 (§ 59 Abs. 2)

Zu b) "Telearbeit"

Der tbb hält es nach wie vor für erforderlich, eine landeseinheitliche Regelung für Telearbeit zu schaffen, die in den einzelnen Bereichen durch Ausführungsrichtlinien in Form von Dienstvereinbarungen ergänzt werden. Es sollte klar sein, dass es generell gewollt ist, Telearbeit anzubieten. Daher sollte das Wort "können" durch "sollen" ersetzt werden. Nach wie vor gibt es nicht in allen Bereichen Regelungen zur Telearbeit. Soweit vorhanden, sind diese in Form von Dienstvereinbarungen geregelt. Der tbb gibt zu bedenken, dass Telearbeit gerade bei Umstrukturierungen der Landesverwaltung für manche Beschäftigte (Pflegende, Schwerbehinderte etc.) einen guten Belastungsausgleich zu längeren Fahrtstrecken bieten könnte. Bei Wegfall einer Dienststelle würden jedoch die Regelungen zur Telearbeit nicht mehr gelten. Daher wäre es zweckmäßig, einen landeseinheitlichen Rahmen vorzugeben, der "vor Ort" die Voraussetzungen der Machbarkeit und den weiteren Personenkreis näher definiert.

Stellungnahme

Telearbeit ist vordergründig mit organisatorischen Entscheidungen (bspw. hinsichtlich des Arbeitsortes) verbunden, sie zieht jedoch nicht zwangsläufig auch Änderungen der Arbeitszeit nach sich. Insoweit sollte die Entscheidung, ob und wenn ja, welche Festlegungen zur Telearbeit in die Thüringer Arbeitszeitverordnung aufgenommen werden, der Landesregierung obliegen.

Unabhängig davon könnte durch eine Änderung des Wortlautes, wie sie der tbb vorschlägt, der Eindruck entstehen, dass eine Bewilligung einer Telearbeit zunächst eine Regelung in der Thüringer Arbeitszeitverordnung voraussetzt und bereits bestehende Vereinbarungen in Frage stellen. Dies sollte vermieden werden.

Zu Nummer 6c (§ 72 Abs. 4)

Der tbb versteht und befürwortet den Regelungsinhalt dieser Ergänzung. Wir kritisieren jedoch die Einführung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, hier "strengster Maßstab" und bitten um Neuformulierung (z.B. Einzelfallbetrachtung) oder Definition. Der Verweis auf Absatz 7 bedarf der Überprüfung, da in Absatz 7 keine Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen geregelt ist.

Stellungnahme

Insoweit die neu aufzunehmende Regelung vorsieht, dass die oberste Dienstbehörde in besonders begründeten Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabs anzunehmen sind, die Bemessungssätze erhöhen und Beihilfe unter anderen als den in diesem Gesetz und der auf der Grundlage von Absatz 7 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Voraussetzungen gewähren kann, ist dies aus hiesiger Sicht nicht zu beanstanden. In der Rechtsprechung ist hinreichend geklärt, dass der unbestimmte Rechtsbegriff des "strengster Maßstab" dahingehend auszulegen ist, dass den Anforderungen des durch Art 33 Abs. 5 GG gewährleisteten Alimentationsgrundsatzes Rechnung zu tragen ist (s. Urteil des BVerwG vom 24.01.2012 – 2 C 24/10 (juris: Rn.14 ff.).

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 6 in § 72 ThürBG ist eine redaktionelle Folgeänderung erforderlich. Danach wird der derzeitige Absatz 6, der die Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung regelt, zu Absatz 7.

Zu Nummer 6d (§ 72 Abs. 6 "Beitragszuschuss für GKV-Versicherte Beamte" / Pauschale Beihilfegewährung)

Der tbb hält seine Kritik an der Einführung einer Pauschalen Beihilfe aufrecht. Dieser Weg hin zu einer Einheitsversicherung wird grundsätzlich abgelehnt. Er führt zudem dazu, dass damit das bestehende zukunftsfeste und generationengerechte System zur Disposition gestellt wird. Einheitssysteme fördern zwingend die Rationierung Gesundheitsleistungen, wie dies in allen Ländern, die diesen Weg eingeschlagen haben, zur unschönen Realität geworden ist. Gleichzeitig wird der Zugang zur Spitzenmedizin außerhalb des Einheitssystems organisiert. Der Preis- und Leistungswettbewerb würde nicht mehr durch den Wettbewerb der Systeme positiv beeinflusst. Die funktionierende Wechselwirkung der bestehenden Systeme darf allein deshalb nicht in Frage gestellt werden. Richtig und sinnvoll ist es, durch einen sachgerechten Mitteleinsatz die Stärkung der bestehenden Beihilferegelungen für alle Beamten und Versorgungsempfänger zu bewirken was hier gerade nicht die Zielrichtung ist.

Zudem ist zu betonen, dass zur Erfüllung der Fürsorgepflicht die notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen bereitzustellen sind, die zu einer reibungslosen Abwicklung der Beihilfe notwendig sind. Auch hier besteht noch viel Verbesserungspotential. Der Entwurf ist nicht mit den Verfassungsvorgaben abgestimmt und differenziert das vorhandene, bewährte System weiter, was nicht der erforderlichen Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Rechnung trägt. Der Dienstherr hat bei der Erfüllung seiner Fürsorgepflicht einen weiten Gestaltungsspielraum (BVerfG, Beschluss vom 13.11.1990, 2 BvF 3/88), jedoch muss die Gesamtwirkung der Maßnahme in Wechselwirkung mit anderen Sicherungssystemen abgewogen werden. Die Regelungen zur Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit liegen grundsätzlich in der Kompetenz des Bundes, welche durch das SGB V wahrgenommen wird. Gleiches gilt auch für die Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses nach § 257 SGB V.

Formal wäre eine Regelung durch den Bund unter Beteiligung der anderen Länder anzustreben, da diese über den Bundesrat beteiligt werden müssen. Dies löst aber nicht die übrigen Vorbehalte. Festzustellen ist dabei, dass ein - wie auch immer ausgestalteter - pauschaler regelmäßiger monatlicher Zuschuss als Arbeitgeberzuschuss gewertet werden muss und keine Beihilfegewährung darstellt. Kennzeichen der gewachsenen Beihilfe ist die Kostenerstattung und damit die anlassbezogene Gewährung einer Geldleistung im Krankheitsfall.

Auch ist der Gesetzentwurf in Verbindung mit der verfassungsrechtlich geschützten Alimentation nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz unvereinbar:

Das Modell sieht durch den geplanten Zuschuss eine einseitige Privilegierung von Beamtinnen und Beamten nach deren Optionswunsch vor und gewährt nur diesen monatliche, zur Besoldung zählende, Dienstbezüge, die andere Beamtinnen und Beamte nicht erhalten. Diese Ausdifferenzierung ist im Ergebnis nicht akzeptabel, da die damit verbundenen Chancen und Risiken zum Zeitpunkt der Verbeamtung nicht abschließend überblickt werden können. Der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ist mit Wechseleffekten verbunden, die eigentlich von den gesetzlichen Sicherungssystemen nicht

gewünscht sein können. Es ist damit zu rechnen, dass beim Zugang überproportional viele mitversicherte Ehegatten und Kinder oder auch Personen mit Vorerkrankungen von dem Wahlrecht Gebrauch machen werden.

Daher müssten das Modell und dieser Zugang auch von der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Vorliegen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes abgelehnt werden. Durch die geplante Einmaligkeit des Wahlrechts wird der Druck bei der Neuverbeamtung zur Auswahl des geeigneten Systems verstärkt. Ziel muss vielmehr sein, durch Beihilfe und ergänzende private Krankenversicherung ein für alle Gruppen gleichermaßen attraktives Angebot zu schaffen.

Dies ist für die Nachwuchsgewinnung im öffentlichen Dienst als auch für den Zusammenhalt

innerhalb der Beamtenschaft von großer Bedeutung. Der vorgesehene Arbeitgeberzuschuss, sowohl für die GKV als auch für die PKV, gefährdet die Mobilität der Beamten bei Dienstherrnwechseln. Da weder der Bund noch andere Länder über eine entsprechende Regelung verfügen, kommt es bei einem Wechsel zwangsweise zu Problemen.

Entweder müssten GKV-versicherte Beamte wieder den vollen Beitrag zahlen oder alternativ mit höheren PKV-Beiträgen rechnen, da das Eintrittsalter höher liegt. Deshalb kann auf eine Abstimmung mit fast allen anderen Ländern nicht verzichtet werden. Dies bestärkt die verfassungsrechtlichen Vorbehalte.

Auch zeigt die aktuelle Umsetzung des Modells in Hamburg, dass die Teiloption der pauschalen Beihilfegewährung eines Zuschusses zu einer vollständigen Absicherung in der PKV mit vielen praktischen Problemen verbunden ist. Die knapp gehaltene Rechtsgrundlage wirft dabei viele Fragen auf. Dies betrifft die Berücksichtigung von Beitragsrückerstattungen, den Umfang der berücksichtigungsfähigen Leistungen der PKV bei Berechnung des Zuschusses oder die Auswirkungen auf die Pauschale bei Änderungen des Versicherungsschutzes. Zudem enthält der Gesetzentwurf nur eine allgemeine Abschätzung der vorhandenen gesetzlich krankenversicherten Beamten und damit auch keine belastbare Kostenabschätzung. Ausgehend von der Anzahl der vorhandenen Beamten im Land Thüringen sowie der ebenfalls betroffenen Kommunen, ist mindestens mit Mehrausgaben wie in Hamburg in Höhe von 6 Mio. Euro mit steigender Tendenz zu rechnen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Thüringen im Länderfinanzausgleich zu den Nehmer-Ländern zählt.

Ohne dies ist eine seriöse Diskussion über den Vorschlag nicht möglich. Der Landesregierung kann deshalb nur geraten werden, Abstand von dem politisch motivierten Vorstoß zu nehmen.

Stellungnahme:

Die neue Form der Beihilfegewährung ermöglicht es der beihilfeberechtigten Person, die Eigenvorsorge im Krankheitsfall für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen nunmehr auch wirtschaftlich sinnvoll zu ergänzen. An dieser Auffassung wird festgehalten. Ebenso wenig ist der Vortrag nachvollziehbar, dass das derzeitige Beihilfesystem zur Disposition gestellt wird. Denn dass die vorhandenen Systeme zur Absicherung im Krankheitsfall zukunftsfest und generationengerecht in der derzeitigen Form fortbestehen bleiben, ist in Ermangelung von Erfahrungen für sehr lange Zeiträume nicht belegt.

Durch die Erweiterung der Möglichkeit sich Rahmen der Beihilfe in Abhängigkeit von der im Rahmen der Eigenvorsorge getroffenen Entscheidung der beihilfeberechtigten Person zur des Krankheitsrisikos zu beteiligen, wird das bisher bestehende Ungleichgewicht hinsichtlich der Beteiligung des Dienstherrn an den nicht durch die Eigenvorsorge abgedeckten Kosten Rechnung getragen. Denn bisher musste die beihilfeberechtigte Person, die sich für die Absicherung des Krankheitsrisikos für eine freiwillige Versicherung in der GKV entschieden hat, die Versicherungsbeiträge allein tragen. Der Dienstherr beteiligte sich nur in wenigen Fällen an den im Krankheitsfall verbleibenden Kosten. Dies ist zwar rechtlich nicht zu beanstanden, weil die Entscheidung der durch die beihilfeberechtigte Person zu treffenden Eigenvorsorge auf einer freiwilligen Entscheidung beruht. Der Dienstherr profitiert jedoch bei der Absicherung der beihilfeberechtigten Person im Falle einer freiwilligen Versicherung in GKV, weil er sich nur in wenigen Fällen an den im Krankheitsfall verbleibenden Kosten beteiligt. Anderseits ist die freiwillig in der GKV versicherte beihilfeberechtigte Person im Rahmen der Eigenvorsorge mit hohen Versicherungsbeiträgen belastet. Ungleichgewicht Dieses zwischen Beitragsbelastung der beihilfeberechtigten Person einerseits und den erzielten Einsparungen bei den Beihilfeausgaben des Dienstherrn anderseits, gilt es auszugleichen. Deshalb sind auch die Ausführungen des tbb nicht nachvollziehbar, dass es sich bei der Erweiterung der Formen der Beihilfegewährung um einen Schritt in Richtung Einheitsversicherung handelt. In welchem Umfang beihilfeberechtigte Personen künftig die pauschale Beihilfe in Anspruch nehmen werden, ist derzeit noch nicht absehbar. Es ist durchaus zu erwarten, dass die Eröffnung der neuen Möglichkeit der Beihilfe sich wettbewerbsfördernd auf die Krankensicherungssysteme auswirken. Somit wird die bestehende funktionierende Wechselwirkung der bestehenden Systeme nicht in Frage gestellt, sondern durch einen sachgerechten Mitteleinsatz die Stärkung der bestehenden Beihilferegelungen für alle Beamten und Versorgungsempfänger bewirkt.

Insoweit vorgetragen wird, dass der Entwurf nicht mit den Verfassungsvorgaben abgestimmt ist und das vorhandene, bewährte System weiter differenziert, was nicht der erforderlichen Gleichbehandlung der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Rechnung trägt, kann ohne weitere Ausführungen nicht nachvollzogen werden. Ein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Vorgaben ist nicht auch unter Bezugnahme auf den zitierten Beschluss des Bundessverfassungsgerichts vom 13.11.1990 (2 BvF 3/88) ersichtlich. Dies betrifft sowohl Art. 33 Abs. 5 GG noch den Grundsatz der Gleichbehandlung. Zudem ist die Rechtsauffassungen zur Reichweite des Art. 33 Abs. 5 GG nicht einheitlich. Das Grundgesetz verpflichtet den Dienstherrn nicht zu einem bestimmten System der Absicherung des Krankheitsrisikos. Es liegt in seinem Gestaltungsspielraum, wie er dies gewährleistet. Er muss allerdings dafür sorgen, den angemessenen Lebensunterhalt auch im Krankheitsfall sicherzustellen. Dies wird auch durch die Gewährung der pauschalen Beihilfe gewährleistet. Zudem wird durch den unter Nr. 6 Buchstabe c dem Absatz 4 neu anzufügenden Satz sichergestellt, dass sich der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht nicht entziehen kann. Mit dem Gesetzentwurf nutzt der Gesetzgeber die in seiner Kompetenz bestehen Möglichkeiten ohne gegen Bundesrecht zu verstoßen. Eingriffe in das SGB V sind nicht möglich und werden auch nicht vorgenommen. Dass die Erweiterung des derzeitigen Beihilfesystems in der im Gesetzentwurf enthaltenen Form, der Gewährung einer pauschalen Beihilfe, eine einseitige Privilegierung darstellt, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Der Gesetzgeber regelt im Rahmen der in seiner Kompetenz bestehenden Möglichkeiten und unter Beachtung von Bundesrecht. So wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Eigenverantwortung der beihilfeberechtigten Personen künftig weiter gestärkt, indem diese sich für den für ihre Lebensplanung geeigneten Krankenversicherungsschutz entscheiden können, ohne wie bisher im Falle der freiwillig gesetzlichen Krankenversicherung mit hohen Beitragsbelastungen rechnen zu müssen.

Durch Einführung der "pauschalen Beihilfe" wird auch die Möglichkeit eröffnet, dass beihilfeberechtigte Personen sich bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nicht nur anteilig, sondern in vollem Umfang absichern können, wobei aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Fällen der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung die Beihilfe auf den hälftigen Beitrag für den Basistarif beschränkt wird. Dies ist sachgerecht, weil der Basistarif den Leistungskatalog der GKV nachbildet. Diese neuen Möglichkeiten tragen auch zur Stärkung der Gewinnung von Nachwuchs bei. Eine Gefährdung der Mobilität wird nicht gesehen. Es dürfte sich um wenige Fälle handeln. Dienstherrnwechsel sind nicht nur im Bereich der Beihilfe mit Änderungen verbunden, sondern bspw. auch in der Besoldung und infolge in der Versorgung.

Vor dem Hintergrund der mit der Umsetzung der "pauschalen Beihilfe" verbundenen Einzelheiten, die die Berücksichtigung von Beitragsrückerstattungen, den Umfang der berücksichtigungsfähigen Leistungen der PKV bei Berechnung des Zuschusses oder die Auswirkungen auf die Pauschale bei Änderungen des Versicherungsschutzes betreffen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass die oberste Dienstbehörde, im Bereich des Landes das für das Beihilferecht zuständige Ministerium, das Verfahren zur Antragstellung, Festsetzung und Zahlung der pauschalen Beihilfe regelt.

Eine gesetzliche Grundlage zur Erfassung sämtlicher freiwillig in der GKV versicherten Beamten und Versorgungsempfänger als Grundlage für eine Kostenabschätzung existiert nicht. Nur im Zusammenhang mit der Beantragung von Beihilfe werden die versicherungsrelevanten Daten erfasst. Die Anzahl der freiwillig in der GKV versicherten beihilfeberechtigten Personen, die einen Beihilfeantrag gestellt haben, beschränkt sich nur auf wenige Fälle. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität der Daten ist daher nicht gewährleistet. Vor diesem Hintergrund wurden die gesetzlichen Krankenkassen an der Datenermittlung beteiligt, die im Übrigen nicht die ihrerseits vorgetragenen Befürchtungen von Wechseleffekten, eines überproportionalen Zugang von mitversicherten Ehegatten und Kindern sowie von Personen mit Vorerkrankungen geäußert haben. Es kann wohl eher davon ausgegangen werden, dass auch bisher in der GKV versicherte Personen sich im Zusammenhang mit einer anstehenden Verbeamtung für den Verbleib in der GKV entscheiden werden. In welchem Umfang in diesen Fällen die "pauschale Beihilfe" beantragt wird, ist völlig unklar. Von einer Kostenabschätzung unter Zugrundlegung der Daten in Hamburg wurde aufgrund der vorhergehenden Ausführungen abgesehen.

Zu Nummer 7 (§ 74 a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen)

Der tbb begrüßt ausdrücklich die Aufnahme dieser Regelung. Diese entspringt dem Fürsorgegedanken des § 45 BeamtStG und wurde durch den tbb bereits in vorangegangenen Äußerungen gefordert. Mit der Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn tritt zudem ein Synergieeffekt ein, da der Dienstherr in der Regel eigene Forderungen wie Verdienstausfall und Schadensersatz gegen den Verursacher geltend macht. Gemeinsam mit unserer Fachgewerkschaft DPolG sehen wir es unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht des Dienstherrn jedoch als notwendig an, Polizeibeamtinnen und –beamte auch bei der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen gegen Gewalttäter zu unterstützen.

Hierzu bedarf es weitergehender Regelungen.

Stellungnahme:

Die Forderung einer gesetzlichen Regelung zur Erfüllungsübernahme von zivilrechtlichen Ansprüchen wird nicht aufgegriffen. Im Kontext des Dienstunfallrechts gehen materielle Schadensersatzansprüche gegen Dritte gemäß § 47 ThürBG insoweit auf den Dienstherrn über, wie dieser zur Leistung verpflichtet ist. Hierzu gehören u.a. die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, Kosten, die durch das Heilverfahren entstehen, sowie die Kosten, die durch die Weiterzahlung der Dienstbezüge während einer auf dem Dienstunfall basierenden Dienstunfähigkeit entstehen. Ein Regelungsbedarf wird insoweit nicht gesehen.

Zu Artikel 2

Änderung Thüringer Laufbahngesetz

Zu Nummer 4 (§ 9 Abs. 2)

Der tbb spricht sich gegen eine Erweiterung um Nr. 12 informationstechnischer Dienst aus. Mit der Schaffung eines Thüringer Laufbahngesetzes im Rahmen der Dienstrechtsreform 2014 wurden die Laufbahnen erst zusammengefasst. In der Gesetzesbegründung dazu heißt es: "Mit der Bündelung der Laufbahnen in elf übergeordneten Fachrichtungen wird das Laufbahnsystem transparenter und einfacher. Der Personaleinsatz wird zudem flexibilisiert und vereinfacht, da sich ein Laufbahnwechsel auf einen Wechsel zwischen den hier aufgeführten Fachrichtungen reduziert. Dadurch verringert sich auch der Aufwand für die Anerkennung von Laufbahnbefähigungen. Mit der Auswahl der Fachrichtungen werden alle bestehenden Laufbahnen unter Berücksichtigung der jeweiligen *Fachrichtungsverwandtschaft* und den Ausbildungsgängen vermittelten in den Kernkompetenzen diesen Fachrichtungen sachgerecht zugeordnet. Sie bieten eine hinreichende Basis für die Ämter der jeweiligen Fachrichtung."

Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, sauber zu arbeiten und sich für ein System zu entscheiden. Entweder werden alle Laufbahnen konsequent gebündelt oder es wird wieder die Möglichkeiten von einzelnen Laufbahnen geschaffen. Eine alleinige Auskopplung der Laufbahn des informationstechnischen Dienstes ist nicht erforderlich. In nahezu allen zusammengefassten Laufbahnen steigen die Anforderungen. In all diesen Bereichen haben und werden wir Fachkräftemangel erleben. Diese Begründung allein reicht für eine separate Behandlung dieser Gruppe nicht aus.

Auf die Konsequenzen einer Zusammenfassung von Laufbahnen haben wir bereits mehrfach in unseren Stellungnahmen hingewiesen. Der tbb fordert daher eine konsequente Handhabung durch generelles Koppeln oder Entkoppeln.

Stellungnahme:

Die fortschreitende Digitalisierung und der damit einhergehende gestiegene Bedarf an qualifiziertem Personal hat das dringende Bedürfnis der öffentlichen Verwaltung nach einer hierfür eingerichteten Fachrichtung offenbart. Insoweit wird es sich nicht allein um eine Momentaufnahme sondern um einen weiter fortschreitenden Prozess handeln, der alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung zumindest mittelbar berührt und insoweit eine über den flächendeckenden Fachkräftemangel hinausgehende Qualität aufweist. Zugleich erfordert dies aber auch eine fachliche Spezifik, der die grundsätzlich seit der Dienstrechtsreform 2015 angelegten breit aufgestellten Fachrichtungen und die damit einhergehende

Transparenz und Flexibilität entgegenstehen. Das innerhalb der eingerichteten Fachrichtungen geltende Laufbahnprinzip steht zu den fachlichen Erfordernissen im Bereich der Informationstechnik in einem Spannungsverhältnis, dem durch das Herauslösen aus den bisherigen Fachrichtungen und die beabsichtigte Einrichtung als eigene Fachrichtung begegnet werden soll.

An den elf, breit ausgerichteten Fachrichtungen festzuhalten, würde bedeuten, dass sich der öffentliche Dienst dem bereits benannten fortschreitenden Prozess der Digitalisierung verschließt und damit die notwendige personelle, fachlich kompetente Aufstellung verpasst.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 3)

Auch gegen die Neufassung des § 10 Abs. 3 letzter Satz wendet sich der tbb. Hier werden massiv die Voraussetzungen zum Zugang der Laufbahn des höheren Dienstes herabgesetzt, da die Neuregelung ermöglicht, dass nunmehr ohne den Erwerb von Praxiserfahrung durch Vorbereitungsdienst oder berufliche Tätigkeit der Zugang zum höheren Dienst ermöglicht wird.

Der tbb bezweifelt sehr stark, dass eine Angleichung der Laufbahnen durch Herabsetzung der Zugangsvoraussetzungen noch dem Laufbahnprinzip und der verfassungsrechtlich geschützten Bestenauslese entsprechen kann. Zumal die besten Theoretiker (nach einem Studium) nicht immer die besten Praktiker (nach Berufserfahrung) darstellen.

Mit der Ergänzung um den (vollkommen neu geschaffenen) letzten Satz, führt man zudem alle vorher unter 2. aufgestellten Zugangsvoraussetzungen ad absurdum, da man diese dann nicht mehr braucht. Nach der Neuformulierung würde dann jeder gleichwertige Abschluss ohne Vorbereitungsdienst, ohne Berufserfahrung den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes eröffnen.

Der tbb fordert die Streichung von § 10 Abs. 3 Satz 2.

Stellungnahme:

Mit der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 sollen nicht die Zugangsvoraussetzungen für den Zugang zum höheren Dienst herabgesetzt werden. Es erfolgt vielmehr eine Angleichung an die bereits bestehenden Regelungen für den mittleren und gehobenen Dienst. Die für die jeweilige Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde legt die Parameter fest, wann ein Studiengang als unmittelbar qualifizierend anerkannt wird. Dafür bestimmt sie auf Grundlage der bei ihr verorteten Kenntnis um die jeweils notwendige Fachspezifik konkrete Studiengänge bzw. inhaltliche und zeitliche Mindestanforderungen in entsprechenden Laufbahnverordnungen. Erforderlich dafür ist, dass sie sich zunächst mit den konkreten Studienplänen auseinandersetzt und gegebenenfalls Absprachen mit den Hochschulen führt. Dies konnte in der Vergangenheit für den gehobenen Dienst bereits an der Hochschule Nordhausen für den Studiengang Public Management erfolgen.

Inwieweit ein Masterstudiengang letztlich diese Voraussetzungen erfüllt, muss im Einzelfall geprüft werden. Dabei muss beachtet werden, dass Absolventen neben den originären wissenschaftlichen Fähigkeiten auch solche Fähigkeiten vermittelt werden, die sie ansonsten erst im Vorbereitungsdienst oder einer anschließenden hauptberuflichen Tätigkeit vermittelt bekommen. Keinesfalls geht damit zugleich eine völlige Aufgabe der Zugangsvoraussetzungen einher.

Zu Nummer 6 (§ 15 Abs. 3)

Der tbb spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Die Referendare im Vorbereitungsdienst waren bislang Beamte auf Zeit und unterlagen den beamtenrechtlichen Bestimmungen. Eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis unterliegt weder den beamtenrechtlichen Bestimmungen, noch den tariflichen Vorgaben des TV-L. Geplant ist jedoch eine Anstellung als Tarifbeschäftigter im Bereich des TV-L (nach derzeitigen Angaben nach E 13). Parallel zu diesem Anstellungsverhältnis sollen die betroffenen Personen weitergebildet werden. Dies entspricht jedoch nicht der bisherigen Definition "öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis" und es entspricht generell auch nicht der Auffassung einer Ausbildung. Diese Kolleg*innen sollen sich vom ersten Tag an in einer Beschäftigung, die nach Eingruppierungsregeln des TV-L einer E 13 entspricht, eingruppiert werden. Damit kenn der Ausbildungsanteil nicht den für eine Ausbildung notwendigen erheblichen Anteil zum Qualifikationserwerb umfassen.

Die Ergänzung im "öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis" ist zu streichen.

Stellungnahme:

Die Einwände sind unverständlich. Die bisherige Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 1 wird lediglich um die Möglichkeit erweitert, den Vorbereitungsdienst in einem Ausbildungsverhältnis abzuleisten. Es handelt sich dabei nicht um die derzeit im Rahmen des PEK 2025 diskutierte Abschaffung von Vorbereitungsdiensten. Es obliegt der Entscheidung des jeweiligen Dienstherrn, ob der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf oder in einem Ausbildungsverhältnis abgeleistet wird. Diese Möglichkeit besteht bereits jetzt für Vorbereitungsdienste, die Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes sind.

Zu Nummer 7-9 (§§ 16-18)

Die hier vorgenommenen Änderungen des Laufbahngesetzes lehnen wir ab. Sie lassen durch die Formulierung "in der Regel" einen Spielraum auch bis zu einem Monat zu. Das zerstört jedoch die Systematik zwischen mittlerem, gehobenem und höherem Dienst und ihren Mindestausbildungszeiten.

Die Kernbereiche des Berufsbeamtentums genießen einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Eine solche Aushöhlung wird nach unserem Verständnis nicht getragen.

Stellungnahme:

Mit der vorgesehenen Änderung durch die Worte "in der Regel" wird zum Ausdruck gebracht, dass die Vorbereitungsdienste grundsätzlich jeweils die vorgeschriebene Dauer haben müssen. Die im Entwurf verwendete Regelbeispielstechnik soll dabei verdeutlichen, dass Ausnahmen nur in solchen Fällen in Betracht kommen, die mit dem geregelten Grundsatz vergleichbar sind, also die vollständige inhaltliche Ableistung des Vorbereitungsdienstes dem Grunde nach beabsichtigt ist. Dies ist etwa bei Nachrückern für den Vorbereitungsdienst der Fall, welche in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum eigentlichen Einstellungstermin ernannt werden. Gerade in Bereichen, in denen jedes Jahr eine große Anzahl von Anwärtern eingestellt wird, zeigte die Erfahrung aus den letzten Jahren die Notwendigkeit, Bewerber auf Wartelisten zu führen und zu einem kurz nach dem Einstellungstermin liegenden Zeitpunkt zu ernennen.

Zu Nummer 10 (§ 20 Abs. 2)

a)

Der tbb stimmt dieser Änderung zu, besteht jedoch auf die Ergänzung: "im Rahmen der in Abs. 1 Satz 2 gemachten Vorgaben". Dieser Zusatz soll sicherstellen, dass eine Mindestausbildungszeit von 12 Monaten trotz Anerkennungen sichergestellt bleibt.

b)

Der tbb spricht sich generell für die Ausweitung von Anrechnungsmöglichkeiten aus. Uns fehlt jedoch in der derzeitigen Formulierung eine Regelung, die die Kürzung nach unten begrenzt.

Wir schlagen daher eine Regelung ähnlich § 16 BundeslaufbahnVO (Verkürzung der Vorbereitungsdienste) vor. Hier heißt es:

- "(1) Der Vorbereitungsdienst kann verkürzt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist und nachgewiesen wird, dass die für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten durch
 - 1. eine geeignete, mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung oder
 - 2. gleichwertige, in den Laufbahnen des höheren Dienstes nach Bestehen der ersten Staats- oder Hochschulprüfung ausgeübte hauptberufliche Tätigkeiten erworben worden sind.

Er dauert mindestens sechs Monate."

Stellungnahme:

In § 20 Abs. 2 soll geregelt werden, dass ein erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn auf den Vorbereitungsdienst für die nächsthöhere Laufbahn bis zur Dauer von zwölf Monaten angerechnet werden kann. Eine weite Verkürzung entsprechend Absatz 1 ist ausgeschlossen. Inwieweit die geforderte Ergänzung dies nochmals bekräftigt, erschließt sich nicht.

Die vorgeschlagene Formulierung befindet sich bereits jetzt in Abs. 1 und wird deshalb abgelehnt.

Zu Nummer 11 (§ 22 Abs. 3)

Der tbb spricht sich vehement gegen die Einführung dieser Regelung aus. Die Gründe wurden bereits zu Nr. 5 vorgetragen.

Stellungnahme:

Mit der Regelung des § 22 Abs. 3 sollen, wie bereits oben dargelegt, nicht die Zugangsvoraussetzungen für den Zugang zum höheren Dienst herabgesetzt werden. Es erfolgt vielmehr eine Angleichung an die bereits bestehenden Regelungen für den mittleren und gehobenen Dienst. Die für die jeweilige Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde legt die Parameter fest, wann ein Studiengang als unmittelbar qualifizierend anerkannt wird. Dafür legt sie auf Grundlage ihrer Kenntnis zur jeweils notwendigen Fachspezifik konkrete Studiengänge bzw. inhaltliche und zeitliche Mindestanforderungen in entsprechenden Laufbahnverordnungen fest. Erforderlich dafür ist, dass sie sich zunächst

mit den konkreten Studienplänen auseinandersetzt und gegebenenfalls Absprachen mit den Hochschulen führt. Dies konnte in der Vergangenheit für den gehobenen Dienst bereits an der Hochschule Nordhausen für den Studiengang Public Management erfolgen.

Inwieweit ein Masterstudiengang letztlich die Voraussetzungen erfüllt, muss im Einzelfall geprüft werden. Dabei muss beachtet werden, dass Absolventen neben den originären wissenschaftlichen Fähigkeiten auch Fähigkeiten vermittelt werden, die sie ansonsten erst im Vorbereitungsdienst oder einer anschließenden hauptberuflichen Tätigkeit vermittelt bekommen. Keinesfalls geht damit zugleich eine völlige Aufgabe der Zugangsvoraussetzungen einher.

Zu Nummer 13 (§ 36 Abs. 1)

Der tbb bittet um die Beibehaltung der Begrifflichkeiten "Eignung, Leistung und Befähigung".

Stellungnahme:

Die vorgenommene Änderung dient einer sprachlichen Klarstellung im systematischen Vergleich mit § 35 Abs. 2 Nr. 2 ThürLaufbG. Die Erprobung stellt einen Praxistest dar auf der Grundlage laufender Dienstaufgaben, die in ihrer Wertigkeit dem höheren Statusamt entsprechen. Für die Wertung dieser Aufgabenwahrnehmung als Erprobungszeit ist auch die Prognose von Bedeutung, dass der Beamte den Anforderungen des höheren Amtes hinsichtlich Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gewachsen sein wird. Eine Beibehaltung der Begrifflichkeit erscheint in diesem Zusammenhang nicht zielführend.

Zu Nummer 14, 16 und 18

Der tbb lehnt dies ab. Siehe Nummer 4.

Zu Artikel 4

Änderung Thüringer Beamtenversorgungsgesetz

Altersgeld

Der tbb setzt sich für die Einführung einer Thüringer Regelung zum Altersgeld für ausscheidende Beamte ein. In Thüringen ist es derzeit so, dass ein freiwilliger oder aus strukturellen Gründen ,notgedrungener' Aussteiger aus dem Beamtenverhältnis so behandelt wird, als hätte er die höchste Disziplinarstrafe die das Beamtenrecht kennt, erhalten. Das Beamtenverhältnis endet, dem Beamten werden sämtliche Versorgungsansprüche gestrichen und er wird nur in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Im Ergebnis hat er dann ein substanziell gemindertes Alterseinkommen. Der Bund, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben hier bereits Regelungen zum Altersgeld geschaffen. Seit 2016 gibt es zudem ein Urteil des EuGH (Urteil des EuGH vom 13. Juli 2016 in der Rechtssache C-187/15). Dieses führte aus: "(Rn. 27) Wie der Generalanwalt in den Nrn. 41 bis 43 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, steht fest, dass eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, nach der ein Beamter des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn er vor dem Eintritt in den Ruhestand aus dem Dienst ausscheidet, um eine Beschäftigung im Privatsektor in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, auf seinen Beamtenstatus verzichten muss, für diesen unabhängig von der Dauer seiner Beschäftigung als Beamter zum einen den Verlust

der Ruhegehaltsansprüche aus der Beamtenversorgung und zum anderen die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet, wobei die daraus folgenden Altersrentenansprüche erheblich niedriger als die verlorenen Ansprüche sind. (Rn. 28) Eine solche Regelung stellt eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit dar, da sie, auch wenn sie auch für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gilt, die aus dem Dienst ausscheiden, um in ihrem Herkunftsmitgliedstaat im Privatsektor zu arbeiten, geeignet ist, diese Beamten zu hindern oder davon abzuhalten, ihren Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, um eine Stelle in einem anderen Mitgliedstaat anzunehmen. Diese Regelung beeinflusst somit unmittelbar den Zugang der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zum Arbeitsmarkt in anderen Mitgliedstaaten als der Bundesrepublik Deutschland und ist daher geeignet, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu behindern (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 15. Dezember 1995, Bosman, C-415/93, EU:C:1995:463, Rn. 98 bis 100 und 103, sowie vom 21. Januar 2016, Kommission/Zypern, C-515/14, EU:C:2016:30, Rn. 47)."

Dem tbb geht es mit dieser Forderung darum, eine ungerechtfertigte Benachteiligung aus der Welt zu schaffen und damit den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber attraktiv zu halten -nur, wer seinen Leistungsträgern neben guten Einkommens- und Arbeitsbedingungen sichere Perspektiven bietet- auch in Sachen Mobilität, wird im Kampf um die besten Köpfe bestehen können.

Stellungnahme:

Die Forderung nach der Einführung eines Altersgeldes in Thüringen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der vom tbb geforderten umfassenden Form abgelehnt.

Es ist grundsätzlich zutreffend, dass durch die Nachversicherung eines ausscheidenden Beamten ein im Vergleich zur erworbenen Versorgungsanwartschaft gemindertes Alterseinkommen entsteht. Es ist jedoch zu beachten, dass die Versorgungsanwartschaft ein wesentlicher Bestandteil der Alimentation des grundsätzlich auf Lebenszeit angelegten Beamtenverhältnisses ist. Anders als bei einem Wechsel in ein Beschäftigungsverhältnis im Ausland, wo ein Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zwangsläufig erforderlich ist, ist es zur Beibehaltung der im Beamtenverhältnis ausgeübten Tätigkeit und einem Wechselwunsch an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland i.d.R. nicht erforderlich, aus dem Beamtenverhältnis auszuscheiden, da auch eine anderen Dienstherrn Versetzung zu einem unter Beibehaltung der Versorgungsanwartschaften möglich ist.

Besteht dagegen der Wunsch des Bediensteten, aus persönlichen Gründen das Beamtenverhältnis zu verlassen, um einer Tätigkeit in der freien Wirtschaft oder gar keiner Erwerbstätigkeit mehr nachzugehen, wird seitens des Dienstherrn keine Verpflichtung gesehen, die im Beamtenverhältnis erworbenen Versorgungsanwartschaften in Form eines Altersgeldes noch mitzugeben, um so den Ausstieg aus dem Beamtenverhältnis finanziell attraktiver zu gestalten.

Die Evaluation des Altersgeldgesetzes im Bundesbereich hat im Übrigen ergeben, dass die personalpolitischen und strategischen Wirkungen des Altersgeldes als gering bewertet werden. Impulswirkungen hinsichtlich häufigerer Wechsel in die Privatwirtschaft wurden ebenso wenig festgestellt wie eine Zunahme von Abwerbungen. Eine durch das Altersgeld bedingte Attraktivitätssteigerung des Beamtendienstes bei der Gewinnung von Hochqualifizierten bzw. Spitzenbeamten wurde für möglich gehalten, konnte aber nicht verifiziert werden. Dem gegenüber entstand jedoch einerseits ein administrativer

Mehraufwand durch das Altersgeld im Vergleich zur Nachversicherung. Zudem wurden im Bereich des Bundes schätzungsweise Mehrkosten von 150.000 Euro je Altersgeldfall ermittelt.

Der erhöhte Verwaltungsaufwand, der durch zusätzliche Berechnungen und künftige Zahlfälle gegenüber einer Nachversicherung entsteht, spricht ebenso wie die entstehenden Mehrkosten dafür, dass der Freistaat Thüringen ein Altersgeld nicht einführen wird, solange es hierfür keine rechtliche Verpflichtung gibt.

Die angesprochene Entscheidung des EuGH betrifft aus hiesiger Sicht nur Fälle eines zwangsläufigen Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis, um eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. Das im Nachgang der EuGH-Entscheidung ergangene Urteil des VG Düsseldorf, wie die aus dem Ausscheiden resultierenden Nachteile zu berechnen und ggf. auszugleichen sind, ist noch nicht rechtskräftig: Mit Beschluss vom 22. Februar 2019 hat das Oberlandesgericht die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 26. Februar 2018 gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache zugelassen. Den Ausgang dieses Verfahrens gilt es abzuwarten.

Die Umsetzung des VG-Urteils hätte nämlich zur Folge, dass dem Kläger nicht nur die durch die Nachversicherung entstandenen Verluste in der Altersversorgung kompensiert würden, sondern es für den betroffenen Zeitabschnitt zu einer erheblich höheren Versorgung führen würde, als wenn er im Beamtenverhältnis verblieben wäre. Um die wenigen Anwendungsfälle, die von dem EuGH-Urteil in Thüringen betroffen wären, im Hinblick auf den Verlust an Versorgungsanwartschaften finanziell schadlos zu stellen, wäre aus fachlicher Sicht auch eine Einmalzahlung an den Betroffenen an Stelle einer Altersgeldzahlung möglich. Mehrkosten würden auch hierdurch gegenüber der jetzigen Verfahrensweise entstehen, der Verwaltungsaufwand wäre im Hinblick auf die Vermeidung künftiger Zahlfälle jedoch geringer.